L. publ. G.
897c

Digitized by Google

T. publ. g
897 ic

Zacharia

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Rechtswidrigkeit

der

versuchten Reactivirung

der im Jahre 1848 aufgehobenen

deutschen Bundesversammlung.

Von

Dr. H. A. Zachariä,
Professor der Rechte in Göttingen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1850.

35. 5.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was die nachfolgenden Blätter zu beweisen unternehmen, wird schon durch den Titel der Schrift mit keinem Zweifel Raum lassender Bestimmtheit ausgedrückt. Der Grund aber, weshalb sie der Oeffentlichkeit übergeben werden, liegt nicht in der Hoffnung, Diejenigen zu überzeugen, welche bei dem rechtswidrigen Versuch der Reactivirung der Bundesversammlung betheiligt sind. Der Hauptgrund ist vielmehr die mir als Lehrer des Staatsrechts durch mein Gewissen gebotene Verpflichtung, in einer Cardinalfrage für den öffentlichen Rechtszustand Deutschlands mit einem wissenschaftlich begründeten Zeugniß nicht zurückzuhalten. Vielleicht hätte ich aber dennoch die Veröffentlichung der blos staats- und bundesrechtlichen Deduction unterlassen, dem Frankfurter Attentat gegenüber mich mit der Erwägung beruhigend, daß es doch unnöthig seyn dürfte, bei hellem Tage zu beweisen, daß es nicht Nacht sey, wenn nicht vor

Kurzem das erste Heft des „Archivs für das öffentliche Recht des deutschen Bundes“ in die Welt geschickt worden wäre, welches in einer Thatsachen und Rechtssätze entstellenden Weise die Forteristenz des im Jahre 1848 aufgehobenen Bundestags zu beweisen versucht und sogar mit der anmaßlichen Behauptung eingeleitet wird, „es sey endlich an der Zeit, daß die deutsche Rechtswissenschaft ihren alten Ruf rette.“ Glücklicher Weise für den Verf. können sich J. J. Moser und J. St. Pütter nicht im Grabe aufrichten, um gegen die von ihm intendirte Rettung zu protestiren.

Dem Vernehmen nach ist der großh. hessische pensionirte Staatsrath und gegenwärtige Bevollmächtigte Liechtensteins, d. h. eines Nenntels der 16. Curie des „engern Rathes“, Herr J. Th. B. v. Linde der Herausgeber des „Archivs“ und der Verfasser der darin enthaltenen Ausführungen, woran schon nach der selbstgefälligen Breite derselben, hauptsächlich aber nach ihrem Geiste nicht zu zweifeln seyn dürfte. Denn sie sind von demselben Geiste eingegeben, welcher Herrn v. Linde früher zu beweisen trieb, daß die Gerichte in keiner Weise über die Gesetzeskraft landesherrlicher Verordnungen zu entscheiden hätten (im 16. Bd. des Archivs f. civ. Praxis), ferner daß die in Art. 18. lit. d. der deutschen Bundesacte in Betreff der Preßfreiheit den deutschen Unterthanen gegebene Zusicherung auch von der Censur verstanden

Digitized by Google

werden könne (mündlich in der heſſiſchen Kammer), und daß der Bundesbeſchluß vom 2. April 1848 über die Aufhebung der ſeit 1819 erlaſſenen „Ausnahmsgeſetze“ gar nichts relevire, weil nicht einzeln angegeben ſey, was zu dieſen Ausnahmsgeſetzen gehöre. Wie es heißt, iſt derſelbe Herr und „berühmte Publiciſt“ auch Berichterſtatter in der kurheſſiſchen Frage in der ſich ſo nennenden Bundesverſammlung geweſen und alſo der intellectuelle Urheber des Beſchluſſes vom 21. September, in welchem in unverantwortlicher Weiſe die Beſtimmung der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde über die Bedingungen der ſtändiſchen Pflicht für die Aufbringung des Staatsbedarfs zu ſorgen, ganz ignorirt, die bisher unerhörte Behauptung, daß das ſtändiſche Steuerbewilligungsrecht mit dem Geiſte und den ausdrücklichen Beſtimmungen der Wiener Schlußacte im Widerſpruch ſtehe, hingeſtellt und der Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832 Ziff. 1. 2., welcher als „authentiſche Interpretation“ der Schlußacte noch fortdauernd gelten ſoll (als wäre das ein Grund ihn nicht zu den Ausnahmsgeſetzen zu rechnen!) mit einer alles Maaß überſteigenden Kühnheit auf einen Fall zur Anwendung gebracht wird, auf welchen er gar keine Beziehung leidet, was denn freilich nur dadurch mit einigem Scheine geſchehen konnte, daß zwei weſentlichen Vorausſetzungen von Art. 2. jenes Bundesbeſchluſſes mit Stillſchweigen übergangen werden. Dieſe Vorausſetzungen ſind, daß die Stände die zur

Digitized by Google

Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlichen Mittel verweigern, und daß sie damit die Durchsetzung „anderweiter“ Wünsche und Anträge bezwecken. Daß beides auf die fragliche Nichtbewilligung der Steuern durch die hessischen Stände nicht paßt, ist auch ein Kind zu begreifen im Stande, und nur ein politischer Querkopf oder kreuzzeitungsartig Besessener kann dieß für eine willkührliche, durch die ständischen Pflichten nicht gebotene Verweigerung der Steuern ausschreien.

Mehr über diese Sache zu sagen dürfte hier nicht am Platze seyn. Eine gute Folge wird sie aber jedenfalls haben. Es wird noch klarer als bisher werden, welche Regierungen in Deutschland den Feinden und welche den Freunden der constitutionellen Monarchie und des Bundesstaats beharrlich sich beigesellen wollen.

Göttingen, den 28. Septbr. 1850.

H. A. Zachariä.

Inhalt.

Einleitung. . . . . S. 1

Die Absurdität einer „außerordentlichen Plenar-Versamm-
lung“ vor erfolgter legaler Reconstituirung der Bun-
desversammlung. . . . . — 6

Die Aufhebung der Bundesversammlung im Juli 1848 und
die Folgen derselben für den Bestand des Bundes und
des Bundesrechts. . . . . —12

Vorboten der Theorie von der Unsterblichkeit der Bundes-
versammlung. . . . . —19

Widerlegung derselben durch das Gesetz über die provisor.
Centralgewalt vom 28. Juni und die Protocolle der
Bundesversammlung v. 29. Juni und 12. Juli 1848. —24

Insbesondere:

a. der Behauptung, daß sich der Uebertragungsact
nur auf „bestimmte Gegenstände“ bezogen — —38

b. daß nur die Ausübung, nicht das Recht der
B. V. selbst cedirt worden sey. . . . . —42

Digitized by Google

Angebliche formelle Ungültigkeit des Bundesbeschlusses vom 12. Juli wegen mangelnder Vertretung des Königs von Dänemark. . . . . S. 47

Die Unauflöslichkeit des deutschen Bundes und die damit verwechselte „Beständigkeit“ der vormaligen Bundesversammlung. . . . . — 54

Die neue Theorie von der Bedeutung eines provisorischen Gesetzes. . . . . — 61

Von der gerühmten politischen Nothwendigkeit der Reactivirung der Bundesversammlung; dabei auch von dem österreichischen Versprechen. . . . . — 72

Sechs Folgerungen für die Gegenwart und Zukunft. . . — 82

Digitized by Google

Als im Frühling dieses Jahres die erste Kunde davon kam, Oesterreich habe einen Congreß der Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten nach Frankfurt a. M. — nicht in die Paulskirche, sondern in den durch die Thaten und Unthaten des Bundestages bekannten Palast in der Eschenheimer Gasse — berufen, um sich zuvörderst über ein neues Interim zu berathen und demnächst die Revision der Bundesverfassung vorzunehmen, konnte man bei allem Mißtrauen in die Intentionen Oesterreichs und seiner Anhänger vom rechtlichen Standpunkte aus in sofern nichts gegen eine solche Einladung einwenden, als es dabei auf eine freie Berathung und Verständigung der deutschen Regierungen über ein neues provisorisches Central-Organ des deutschen Bundes und die Grundlagen einer definitiven Verfassung des „weitern" Bundes abgesehen seyn sollte, und man durfte für die Erhaltung des deutschen Landfriedens und im Interesse der nothwendigen Verwaltung der allgemeinen Bundes-Angelegenheiten nur den Wunsch hegen, daß eine solche Verständigung zunächst zwischen den beiden deutschen Großmächten erzielt werde, selbst wenn man sich der Einsicht nicht verschließen konnte, daß ein Vergleich nur auf Kosten des einen Theils oder — des deutschen Vaterlandes möglich sey.

Digitized by Google

Als jedoch bald darauf diesem „Congreß von Bevollmächtigten“ die Eigenschaft des „Plenums der deutschen Bundesversammlung“ oder, wie man mit einer gewissen Zweideutigkeit auch sagte, der „Bundes-Plenar-Versammlung“ beigelegt wurde; als trotz des erklärten Widerspruchs Preußens und der Mehrzahl der Unions-Staaten, welche zu einer „freien“ Berathung und Verständigung bereitwilligst herbeigeeilt waren, Oesterreich auf seinem anmaßlichen Präsidialrecht und der Form des Plenums, welches die Zwangsjacke für die Gegner werden sollte, beharrte und in Folge hiervon die Bevollmächtigten der Unionsstaaten, nachdem alle ihre Bemühungen, Oesterreich und seinen Anhang von den einseitigen Behauptungen und Anmaßungen abzubringen, gescheitert waren, Frankfurt wieder verlassen hatten, das s. g. Plenum aber nichts destoweniger dort fortnachtete, — als dann die Rodomontaden von der Wahrung der Ehre Deutschlands in der schleswig-holsteinschen Sache durch das „Organ“ des deutschen Bundes laut wurden, während die Vertreter der Plenums-Staaten mit dem Bevollmächtigten des Reichsfeindes und dem wegen Fälschung verurtheilten Minister eines treulosen Mitglieds der Union ihre Füße unter einen Tisch steckten und der Oesterreichische Gesandte in London sich nur vorläufig von der Unterzeichnung eines Deutschland schändenden Protocolls entfernt hielt, — da mußte jedes deutsche Herz das Gefühl des Abscheus gegen ein Gebahren und Unterfangen ergreifen, zu welchem nur auf den schwarzen Blättern der deutschen Geschichte vom Jahre 1806 ein einigermaßen entsprechendes Seitenstück aufgefunden werden kann.

Noch war man mit einer Rechtfertigung der offen verkündigten Restauration des Bundestags wenigstens nicht in offizieller Form hervorgetreten; und wenn auch der berühmte Correspondent der Ober-Postamts-Zeitung die

Digitized by Google

„politische Nothwendigkeit" jener Restauration anpries, und nicht genug die damit wieder anbrechenden „güldenen Zeiten" zu rühmen wußte „so daß die, welche die Staatsscherze noch nicht kennen, nur wünschen konnten, daß sie solche Zeiten noch erleben möchten"; — so konnte man doch, so lange es an einer officiellen Rechtfertigung der Bundes-Plenar-Versammlung fehlte, billig zu dem ganzen abentheuerlichen Unternehmen schweigen. Man konnte vielleicht selbst lächeln über den Versuch, aus einem Windei ein Küchlein auszubrüten, welches der, wie der Phönix aus seiner Asche neu erstandene Bundestag seyn sollte, und durfte darauf vertrauen, daß es eine Unmöglichkeit sey, die factischen und rechtlichen Momente, welche die Ereignisse von 1848 und 1849 festgestellt haben, aus der Geschichte und dem Bewußtsein der Nation zu vertilgen. Allein das für unmöglich Gehaltene ist dennoch zur Wirklichkeit geworden. Das officielle Organ der „Bundes-Plenar-Versammlung" hat nach einiger Zögerung die von einem österreichischen Ministerial-Concepts-Adjuncten in alt-bundestäglicher Form abgefaßten Protocolle der 3. u. 4. Sitzung vom 7. u. 9. August publicirt. Dabei sind allerdings die Verträge von 1815 (Art. 6. der deutschen Bundesacte) dergestalt respectirt, daß Sachsen vor der Großmacht Baiern zur Abstimmung gelangt; über andere höchst wesentliche Bestimmungen der B. A. dagegen, namentlich in Betreff der im Plenum erforderlichen Stimmenmehrheit, hat man sich als bloße Kleinigkeiten hinweggesetzt. Das s. g. Plenum bestand nämlich aus den Vertretern von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt [1]), Dänemark (!!!)

1) In der Sitzung vom 7. war Darmstadt nicht vertreten; die Vollmacht seines ernannten Vertreters, dessen Name auch die

wegen Holstein und Lauenburg, Niederlande wegen Limburg (also nicht auch wegen Luxemburg), Mecklenburg-Strelitz, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg; mithin im Ganzen, wenn man auf Limburg billiger Weise nur eine Stimme rechnet, aus 34 Stimmen, wovon drei auf den Vertreter des Reichsfeindes Dänemark kommen. Da nun zu einer Beschlußfassung im Plenum der Bundesversammlung nur eine auf zwei Drittheilen der Bundesglieder beruhende Mehrheit entscheidet, wozu also von den 69 Stimmen des Plenums, wenigstens 46 gehören, so ergiebt sich, daß noch 12 Stimmen, und wenn man auch dem Niederländischen Bevollmächtigten drei Stimmen beilegt, immer noch 10 Stimmen zu den nach der Bundesacte erforderlichen zwei Drittheilen fehlten. **Sed minima non curat Praetor!** In den Augen so großer Männer, wie Herr Detmold, Justus Timotheus Balthasar Linde, Strauß von Bückeburg u. s. w., ist dieß nur eine Bagatelle, die sich mit der provisorischen Geschäftsordnung von 1816 in der Hand gewiß auch mit der größten Leichtigkeit wird beseitigen lassen! —

Deutschland ist also bereits wieder mit einigen Bundestags-Protocollen beglückt, die nach den patriotischen Intentionen der „Plenar-Versammlung" demnächst wieder zu Folio-Bänden anschwellen sollen. Die Durchlauchtigste Plenar-Versammlung aber hat, nach Ausweis derselben und auf den Grund des in ihren Augen eben so gründlichen als scharfsinnigen Berichts ihres Ausschusses, dem et-

---

schönsten bundestäglichen Erinnerungen erweckt, wurde aber vorgelegt und ihm das Protocoll offen gehalten für die „Abstimmung", die am 9. auch nachträglich erfolgte und wegen ihres unangenehm differenten Inhaltes, um den Einklang der Uebrigen nicht zu stören, gewiß sehr zweckmäßig einem besondern Protocoll einverleibt worden ist.

Digitized by Google

was modificirten Antrag des kaiserlichen Präsidial-Gesandten unanimiter beistimmend, erklärt:

Daß sie die Beweggründe des von dem kaiserlichen Hofe auf Reactivirung der Bundesversammlung gestellten Antrages vollkommen würdige und es daher dem Präsidialhofe als solchem anheim stelle, die Einberufung vorzunehmen.

In Folge dieses vom Präsidium mit der lebhaftesten Befriedigung entgegengenommenen Beschlusses hat Oesterreich bereits durch eine an alle Deutsche Regierungen gerichtete Circular-Depesche v. 14. Aug. sämmtliche Genossen des Bundes förmlich eingeladen, sich durch ihre Bevollmächtigten an der erneuerten Thätigkeit der von dem kaiserlichen Hofe hiermit wieder einberufenen Bundesversammlung, deren Zusammentritt auf den 1. Septbr. anberaumt worden ist, zu betheiligen.

Preußen hat mit den der Union treu gebliebenen Staaten hierauf bereits ablehnend geantwortet. Hoffen wir, daß Preußens Staatsmänner wenigstens hier beharrlich bleiben, wo es sich nicht blos um das Grab der deutschen Hoffnungen, sondern zunächst um die Ehre und die politische Bedeutung des preußischen Staats handelte!

Entkleidet man den Bericht des Ausschusses der s. g. Plenar-Versammlung und die ausführlichern Vota einiger Mitglieder derselben von allen Phrasen, sophistischen Deductionen und unwesentlichen Beigaben, so reducirt sich Alles auf drei Sätze:

1. daß die Bundesversammlung auch nach dem 12. Juli 1848 rechtlich fortbestanden habe;
2. daß sie mit Beendigung der Provisorien von selbst

Digitized by Google

wieder in ihre Rechte und deren Ausübung eintrete;

3. daß ihre Reactivirung eine politische Nothwendigkeit sey.

Dabei drängt sich aber, wenn man die Formel des am 7. August angenommenen österreichischen Antrags ins Auge faßt, zunächst die Frage auf, was denn die Bevollmächtigten der Staaten, welche sich an dem Beschlusse betheiligten, bisher eigentlich repräsentirt haben? Denn wenn die „Bundesversammlung“ erst für den 1. Septbr. zusammentreten und ihre mit dem 12. Juli 1848 unterbrochene Thätigkeit wieder erneuern sollte, so konnte doch unmöglich die Bundesversammlung am 7. u. 9. Aug. vorhanden gewesen seyn! War sie aber schon vorhanden, so konnte sie nicht erst noch constituirt, sondern nur an die einzelnen schon vorhandenen Gesandten eine Einladung zur Versammlung erlassen werden.

Sollte also jener Beschluß auch nur einen scheinbar vernünftigen Sinn haben, so mußte er von der Voraussetzung ausgehen, daß etwas Anderes bisher existirte und etwas Neues geschaffen oder gezeugt werden solle, und bekanntlich besteht ja auch die Wendung, die man der Sache gegeben hat, darin, daß bereits im Mai das „Plenum“ der B. V. zusammengetreten und nunmehro auch der „engere Rath“ derselben einberufen werde. Dagegen könnte man freilich den vom einfachen Verstande dargebotenen Einwand machen, daß das Plus doch wohl auch das Minus in sich enthalten müsse. Allein ein solch triviales Argument darf einer Versammlung, welche der Welt das Wunder einer Sichselbstzeugung vorgeführt hat, nicht entgegen gestellt werden. Halten wir uns daher lieber lediglich an die „Grundgesetze“ des Bundes! Aus diesen ergiebt sich aber ganz einfach folgendes:

Digitized by Google

Die Bundesacte und die Wiener Schlußacte kennen nur eine Bundesversammlung, welche nach Verschiedenheit der Gegenstände ihrer Thätigkeit bald als engerer Rath (und dieses in der Regel) bald für gewisse Fälle als Plenum Beschlüsse faßt, während dem engern Rathe allein die Berathung zugewiesen ist. Ein Plenum der Bundesversammlung ohne die Bundesversammlung selbst ist sonach ein bundesrechtlicher Nonsens, eine Absurdität für jeden des Bundesrechts Kundigen [1]), wovon

1) Keinem einzigen Schriftsteller über das Bundesrecht ist es auch bisher eingefallen, sich die Möglichkeit einer Plenar-Versammlung ohne die Bundesversammlung selbst oder den engern Rath derselben zu denken. So sagt z. B. Klüber öff. Recht des t. Bundes §. 120, um nur einen für Alle anzuführen: „In der Bundesversammlung unterscheidet man die volle oder Plenar-Versammlung oder das Plenum, und die engere Versammlung oder den engern Rath. Die Mitglieder sind in beiden dieselben, aber das Verhältniß der Stimmen ist verschieden. In Hinsicht auf die Behandlung der Geschäfte ist der engere Rath die Regel, das Plenum die Ausnahme." In der Wiener Congreßacte Art. 59. wird dem entsprechend das Plenum assemblée générale, die engere Versammlung assemblée ordinaire genannt. Die Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen über die Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission vom 30. Septbr. 1849 konnte sehr wohl (§. 3. 5.) zwischen „den dem Plenum zugewiesenen Angelegenheiten" und denjenigen unterscheiden, welche „innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren." Sowenig aber darin ein Anerkenntniß der (rechtlichen) Fortdauer der Bundesversammlung auch nur mit einigem Schein gefunden werden kann, eben so wenig gewährt diese Uebereinkunft den geringsten Anhaltspunkt für die Unterscheidung der Plenar-Versammlung von einem erst noch zu constituirenden engern Rath im österreichisch-großdeutschen Sinne. — Wieder in einem andern Sinne ist von Bildung eines Plenums in einem Vortrag des polit. Ausschusses der B. V. vom 10. März 1848 die Rede. Für die Revision der Verfassung wurde

Digitized by Google

sich aber auch der Nichtkundige durch die oberflächlichste Ansicht der Bundesacte überzeugen kann. Die deutsche B. A. sagt:

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen — führen.

Art. VI. Wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes — — — ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei — — folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht u. s. w.

Hiermit stimmen die Aussprüche der Wiener Schlußacte Art. VII f. über die Bundesversammlung und deren verfassungsmäßige Beschlüsse, „die entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist", durchaus überein, und es ist hiernach sonnenklar, daß sich zwar die Bundesversammlung

nämlich zuerst vorgeschlagen, „sämmtliche Bundesregierungen aufzufordern, für dieses Plenum eine der Zahl ihrer Stimmen gleichkommende Anzahl von Bevollmächtigten zu ernennen." Man beschränkte sich jedoch auf die Zahl der Stimmen des engern Raths. Das Prot. der B. V. v. 10. März enthält aber jenen Vortrag nicht.

Digitized by Google

bald zu einem Plenum bilden, bald als engerer Rath verhandeln kann, daß dagegen es mindestens eine rechtliche Unmöglichkeit involvirt, aus dem Plenum einer nicht vorhandenen Bundesversammlung den engern Rath entstehen zu lassen.

In einer „vertraulichen Note" des Fürsten Schwarzenberg an den österreichischen Gesandten in Berlin v. 21. Juli d. J. heißt es zwar: „Um nur noch mit einem Worte der Bedenken zu erwähnen, welche das k. preußische Cabinet gegen die Rechtmäßigkeit der in Frankfurt tagenden außerordentlichen Bundesplenarversammlung erhebt, muß ich die k. Regierung doch bitten, zu erwägen, daß die Verhandlungen der Bundesversammlung mit jenen des Plenums begonnen haben, und dieses erst, wie aus dem Protocolle der dritten Plenarsitzung vom 14. November 1816 hervorgeht, den engern Rath constituirt hat, was auch der Natur der Sache gemäß war, da der engere Rath aus dem Plenum, nicht aber dieses aus jenem hervorgehen konnte." — Was aber von diesem Einwand rechtlich zu halten sey, ergiebt sich schon aus den frühern Bemerkungen. Außerdem liegt ihm eine offenbare Entstellung der thatsächlichen Vorgänge im November 1816 zu Grunde. Nirgends steht ein Wort davon geschrieben, daß die deutsche Bundesversammlung erst nur als Plenum existirt und dann den engern Rath „constituirt" oder gebildet habe, wie man etwa einen „Ausschuß" aus einer vollen Versammlung hervorgehen läßt, was, wenn man auch nur den oberflächlichsten Begriff von der materiellen Bedeutung des bundesrechtlichen Gegensatzes hat, als durchaus unmöglich erscheinen muß [1]).

1) Ebenso verkehrt ist es, von zwei „Abtheilungen" der Bundesversammlung zu reden.

Digitized by Google

Vielmehr verhält sich die Sache ganz einfach so: Den 5. Novbr. 1816 (— also nachdem der deutsche Bund bereits siebzehn Monate ohne Bundesversammlung bestanden hatte —) erfolgte der erste formelle oder feierliche „Zusammentritt der Herren Bundestagsgesandten, mit Zuziehung der Herren Gesandschaftsräthe und Secretäre bei dieser ersten Sitzung.“ Bis dahin hatten bereits seit dem 1. Octbr. sieben vertrauliche Besprechungen (Vorbereitungs- oder Präliminär-Conferenzen) [1]) sämmtlicher Bundestags-Gesandten stattgefunden [1]) (§. 1. des Protocolls vom 5. Novbr.); alsdann die Recognition sämmtlicher Vollmachten und die Annahme der auf Lauenburg ausgedehnten Vollmacht des königl. dänischen Gesandten (§. 2. u. 3. des Prot.), worauf (nach §. 4.) das Präsidium die Eröffnungsrede hielt und sämmtliche Bundestags-Gesandte für die einzelnen Bundesglieder in der für das Plenum vorgeschriebenen Ordnung ihre Danksagungen, Erklärungen, frommen Wünsche und **Captationes benevolentiae** hinzufügten. Diese „feierliche Eröffnung“ fällt aber keineswegs mit dem Anfang der rechtlichen Existenz der Bundesversammlung zusammen, und da es kein durch die Bundesakte bestimmtes Directorium gab, mithin auch die ersten Formalien durch Verabredung der Gesandten bestimmt werden mußten, so waren jene Vorbereitungs- od. Präliminär-Conferenzen vor der solennen Eröffnung durchaus nothwendig. Außerdem sind die im Protocoll v. 5. Novbr. erwähnten Gegenstände der Verhandlung (§. 2. u. 3.) zum Theil solche, die eigentlich gar nicht vor das Plenum gehörten, und es konnte Niemandem der komische Gedanke in den Sinn kommen, daß die Bundesversammlung noch gar

1) Die darüber aufgenommenen Registraturen vom 6. 9. 15. 22. 23. 30. Octbr. u. 4. Novbr. finden sich in der s. g. Quart-Ausgabe der Protocolle der B. V. Bd. I. S. 221 f.

Digitized by Google

nicht als engerer Rath existire und dieser erst aus dem Plenum herausgeschält werden müsse. Daß man aber jene erste solenne Versammlung im Ganzen als Plenar-Versammlung behandelte, war natürlich, da es sich dabei um einen in feierlicher Form zu wiederholenden Constituirungs-Act handelte und die erste Legitimation gewissermaßen mit der Reception der Bundesglieder zusammenfiel. Dasselbe gilt noch von der 2. Sitzung v. 11. Novbr. 1816, die gewissermaßen eine zweite Eröffnung war, materiell aber gar nicht als Plenar-Versammlung gelten kann, indem darin keine Abstimmung, sondern nur eine vorläufige Erklärung des Präsidiums über die leitenden Normen für die Berathungen erfolgten. Ueber die dritte Sitzung sind zwei Protocolle aufgenommen. Das erste enthält besonders die Abstimmung über die, wie das Präsidium bemerkt, „mit Beifall aufgenommene vorläufige Geschäftsordnung", und die Sitz- und Stimmordnung ist hier allerdings noch die des Plenums, während das 2. Protocoll die Gesandten in der Ordnung des Art. 4. der B. A. aufführt und das Präsidium es für angemessen erachtet, daß für die nun zu behandelnden Gegenstände „eine vertrauliche engere Besprechung" stattfinde. Dieß kann man aber keine „Constituirung des engern Rathes" im Sinne der österreichischen Note v. 21. Juli nennen, und der Vorwurf der Entstellung der Thatsachen, abgesehen von der zu Grunde liegenden juristischen Absurdität, wird vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn man die Schlußworte des ersten Protocolls der dritten Sitzung ins Auge faßt:

„Da nun hiermit diejenigen Gegenstände, welche dermalen zur Berathung einer Plenar-Versammlung geeignet sein mochten, erledigt waren, so ist gegenwärtiges Protocoll geschlossen und beliebt worden, nunmehr zu den Geschäften der engern

Bundesversammlung (die also doch schon existiren oder mit constituirt oder eröffnet sein mußte!) überzugehen."

Mit der „Rechtmäßigkeit" der in Frankfurt zusammengetretenen „außerordentlichen" Bundesplenarversammlung steht es mithin, auch abgesehen davon, daß sie ihren Bestandtheilen nach ein höchst sonderbares Plenum war, so schlecht wie möglich. Eine „außerordentliche" Bundesplenarversammlung ist aber jedenfalls wieder eine ganz neue Erfindung, indem die Bundesversammlung, welche nach der Bundesacte Art. 7. als beständiges Organ des Bundes eingesetzt worden ist [1]), niemals eine „außerordentliche" seyn konnte, obwohl zwischen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der beständigen Bundesversammlung in der Geschäftsordnung unterschieden wird [2]). — „Außerordentlich" konnte man daher die in Frankfurt tagende Bundesplenarversammlung nur in sofern nennen, als sie außer aller Ordnung war und wider das klare Bundesrecht verstieß.

Wenn am 12. Juli 1848, nachdem „die National-Versammlung und in ihr die Vertreter des deutschen Volks dem von ihr erwählten Reichsverweser in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht" [3]) und der Erzherzog Reichs-

1) Vergl. H. A. Zachariä deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. §. 223.

2) Provisor. Geschäftsordn. v. 14. Novbr 1816. Abschn. 1. — H. A. Zachariä a. a. O. §. 225.

3) Worte des ersten Satzes der Begrüßungsrede des Herrn Präsidirenden der Bundesversammlung nach dem Protocoll vom 12. Juli.

Digitized by Google

verweſer die Ausübung der bisher der Bundesverſammlung zugeſtandenen verfaſſungsmäßigen Befugniſſe übernommen hatte, einer der bisherigen Herrn Bundestags-Geſandten, irgend ein Mitglied der National-Verſammlung oder eine der deutſchen Regierungen, Fürſt oder Miniſter, von Oeſterreich herab bis Homburg oder Lichtenſtein, gefragt worden wäre, ob denn der Bundestag nun auch wirklich todt und begraben ſey, oder in irgend einer Weiſe noch fortexiſtire, vielleicht nur vertagt ſei? — dann würde gewiß ſelbſt von dem anmaßlichen Reſtaurator des formalen Bundesrechts in dem ſo eben erſchienenen erſten Heft des „Archivs für das öff. R. d. d. B.“ oder von dem ſchon damals Unheil prophezeienden Herausgeber der „Actenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands mit beſonderer Beziehung auf Hannover“ [1]) auf ſolch' eine Domitianiſche Frage die Celſiniſche Antwort erfolgt ſeyn: **Aut non intellexi quod tu dixisti, aut valde stulta est consultatio tua!** Fürſten und Völker Deutſchlands, ja ganz Europa waren darin einverſtanden, daß der Bundestag, welcher wie die k. Baieriſche Note vom 12. März 1848 ſagte, „den Deutſchen ein Gegenſtand erſt der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden“, definitiv abgethan und aufgehoben ſei, und man würde denjenigen, welcher auch nur den Gedanken einer demnächſtigen „Repriſtination“ der Bundesverſammlung zu äußern gewagt hätte, reif für das Narrenhaus erklärt haben.

Ebenſo zweifellos aber war, daß durch das Geſetz über die proviſoriſche Centralgewalt vom 28. Juni 1848, durch die Wahl des Reichsverweſers und die Auflöſung des Bundestags der deutſche Bund, als ein alle deutſche Staaten

1) Derſelbe erkennt z. B. S. 53. ausdrücklich an, daß eine „gänzliche Aufhebung der bisherigen Organe der Bundesgewalt“ ſtattgefunden habe.

Digitized by Google

umſchlingendes, unauflösliches, weil auf dem unverjährbaren Rechte der Nation auf politiſche Einheit beruhendes, Band nicht gebrochen, ſondern vielmehr geſtärkt und befeſtigt ſey. Nur das dem neugeſchaffenen Central-Organ zu Grunde liegende Princip war ein anderes; es war ein *ſtaatsrechtliches* und nicht blos *völkerrechtliches*; es war eine in ihrer Sphäre unabhängige und ſelbſtſtändige Bundesregierung, an die Stelle der durch die Einzelwillen beſtimmten Adminiſtration der Bundesangelegenheiten getreten und damit das weſentlichſte Merkmal des „Bundesſtaats“ [1]) in der That ſchon erfüllt. Für die Sache fand ſich auch ſchnell ein paſſender und das hiſtoriſche Recht für ſich habender Ausdruck. Deutſchland war wieder ein *Reich*, mit einem proviſoriſchen Reichsverweſer, mit einem Reichsminiſterium, einer Reichsverſammlung, mit Reichstruppen, Reichsfeſtungen u. ſ. w.

Die allerdings ſchon 1848 aufgeworfene Frage, ob damit auch „die Fundamental-Geſetze des Bundes, die Bundesacte und die Wiener Schlußacte beſeitigt ſeyen oder

1) Auch das Geſetz vom 28. Juni 1828, welches theils ausdrücklich, theils durch die Anerkennung der Wahl des Reichsverweſers, das bundestägliche Schreiben v. 29. Juni an den Erzherzog und die Plenar-Verſammlung vom 12. Juli, ſowie durch die Beglaubigung der Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Central-Gewalt zu oft wiederholten Malen mindeſtens ſtillſchweigend anerkannt worden iſt, — gebraucht §. 2. lit. a den Ausdruck „deutſcher Bundesſtaat.“ Daß durch dieſen *Ausdruck* allein nicht viel bewieſen wird, iſt richtig; allein neben dem Ausdruck war *die Sache* gegeben und dieſe kann man nicht wegleugnen. Auch der von dem ganzen Ereigniß ſehr ſchmerzlich bewegte Herausgeber der ſchon angeführten „Actenſtücke“ ſagt S. 63. ausdrücklich, daß die „unumwundene Anerkennung der proviſoriſchen Central-Gewalt und der mit dem Titel eines Geſetzes ausgeſtatteten Beſchlüſſe v. 28. Juni“ von „ſämmtlichen deutſchen Regierungen erfolgt“ ſey.

Digitized by Google

ob auf ihnen noch fortwährend die völkerrechtliche Existenz von Deutschland beruhe?“ [1]) war entweder eine ganz müssige, oder beantwortete sich für jeden Verständigen von selbst. Denn versteht man unter völkerrechtlicher Existenz eben nur die in der Wiener Congreßacte ausgesprochene Anerkennung des deutschen Bundes als einer „in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht“ und scheidet hiervon, wie es auch die Bundesversammlung einmal in energischer Weise den Anmaßungen Englands und Frankreichs gegenüber in der Frankfurter Besatzungsgeschichte gethan hat, die inneren Angelegenheiten dieser politischen Gesammtmacht, zu welchen die Umgestaltung der Verfassung um so mehr gehört, als die Bundesacte selbst im Art. VI. und der entsprechende Art. 58. der Wiener Congreßacte dem Bunde die Befugniß „zur Abfassung und Abänderung seiner Grundgesetze“ in völlig unbeschränkter Weise zuspricht; — so war eben durch die Ereignisse vom Juni und Juli 1848 und die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt in der „völkerrechtlichen Existenz von Deutschland“ nichts geändert, mochte auch die Eifersucht von England und Frankreich den Gesandten der provisorischen Central-Gewalt noch förmlichen Empfang und Anerkennung verweigern, oder der Reichsfeind bei den Waffenstillstands-Verhandlungen von Malmö von der noch nicht erfolgten Notification des Regierungs-Antritts des Reichsverwesers ein Bedenken entlehnen, welches zum Abschluß des Waffenstillstandes im Namen „des deutschen Bundes“ und nicht im Namen der „provisorischen Centralgewalt“ die Veranlassung wurde.

Was aber die Frage über die fortdauernde Gültigkeit der Bundesgesetze, theils der Grund- theils anderer (Re-

1) S. die angeführten Actenstücke S. 63.

gierungs=) Gesetze [1]) betrifft, so konnte es rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß alle Bundesacte und alle Bundesbeschlüsse in so weit in fortdauernder Kraft blieben, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder mit dem Princip, worauf die neue Organisation beruhte, unvereinbar waren. Zu den ausdrücklich aufgehobenen Bundesgesetzen gehörte aber, nächst der Beseitigung der für die deutsche Nation so drückenden und schmachvollen seit 1819 erlassenen Repressiv= oder s. g. Ausnahmsgesetze durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 3. März und 2. April 1848 [2]), vor Allem die durch den einstimmigen Plenar=Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 ausgesprochene Aufhebung der Bundesversammlung selbst als des bisherigen beständigen und verfassungsmäßigen Organs des Willens und Handelns des deutschen Bundes.

Daß diese Aufhebung eine definitive und das Recht der Existenz selbst vernichtende war, wird den neuern so=

1) Die Frage, wie zwischen beiden zu unterscheiden sey? ist bekanntlich von der Bundesversammlung erwogen, (Commissions=Gutachten v. 19. Juli 1819 in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 113.) aber nicht definitiv gelös't worden. Mein d. Staats= u. Bundesrecht Th. III. S. 262.

2) Vergl. die Protocolle der B. V. v. 1848. §. 119. §. 214. Darüber, was Alles zu diesen Ausnahmsgesetzen zu rechnen sey, wäre allerdings eine nähere Bestimmung zu wünschen gewesen. Materiell gehören dazu offenbar auch manche Bestimmungen der Wiener Schlußacte, wie z. B. Art. 57. und die Beschlüsse v. 28. Juni 1832, an die sich wenigstens kein Staat, auch Oesterreich u. Preußen nicht, bei der Errichtung der neuen Verfassungsgesetze für gebunden erachtet hat. Uebrigens hat, wenn die Reactivirung des nach der neuen Theorie unsterblichen Bundestags gelingen sollte, Deutschland die erfreuliche Aussicht, daß auch die schon versuchte Nachweisung der Ungültigkeit des Beschlusses vom 2. April zur practischen Geltung gelange.

Digitized by Google

phistischen Ausführungen gegenüber, noch später ausführlicherer gezeigt werden. War aber jene Aufhebung, wie bis zum April 1850 Niemand zu bezweifeln unternommen hat, eine wirkliche Aufhebung und nicht blos factische Unterbrechung der Thätigkeit der Bundesversammlung, so fielen damit von selbst die Artikel IV—X. der deutschen Bundesacte und die denselben entsprechenden, eine weitere oder nähere Bestimmung der Bundesacte enthaltenden Artikel der Wiener Schlußacte von 1820 hinweg, mithin:

a. der Satz Art. IV. der Bundesacte: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher“ u. s. w.

b. Der Art. V. „Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz“. Denn Oesterreich sollte eben nur bei oder in der Bundesversammlung das Präsidium führen, so daß mithin, mit der Aufhebung der Bundesversammlung auch von keinem Präsidialhof und keinen Präsidialrechten mehr die Rede seyn konnte.

c. Die ganze Unterscheidung zwischen Plenum und engerm Rath mit der verschiedenen Stimmenvertheilung, Abstimmungsordnung, Stimmenmehrheit u. s. w. Art. VI—VIII. der Bundesacte.

Dagegen verstand es sich von selbst, daß überall, wo in den Grundgesetzen des Bundes von materiellen Rechten und Pflichten des Bundes die Rede ist, deren Wahrung oder Geltendmachung durch die Bundesversammlung zwar als aufgehoben, keineswegs aber jene Rechte und Pflichten selbst, in soweit sie mit der neuen Staatsordnung vereinbar waren, als beseitigt zu betrachten seyen.

In diesem Sinne und mit den sich hieraus von selbst ergebenden Modificationen hat auch die provisorische Centralgewalt den Fortbestand des bisherigen Bundesrechts

Digitized by Google

bei Ausübung der ihr übertragenen Gewalt als etwas Zweifelloſes betrachtet, wie ſich aus einer Mehrzahl von Acten derſelben nachweiſen läßt. Namentlich hat man ſich in Betreff der Verpflichtung der Bundesglieder zur Stellung der Contingente, hinſichtlich der Matrikal-Beiträge, der Bundesfeſtungen und alles Bundes-Eigenthums auf den Boden des bisherigen Bundesrechts geſtellt. Eben ſo ſind die Beſtimmungen des Artikels XI. der Bundesacte über Bundeskrieg, Waffenſtillſtand, Verbot der Eigenmacht, und die Austrägal-Inſtanz, die entſprechenden Verfügungen der Wiener Schlußacte von 1820, ferner die Art. 25. u. 26. derſelben Acte über Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit mit dem dazu gehörigen Bundesbeſchluſſe vom 21. Octbr. 1830 und 15. März 1848, die Art. 29. und 30 über Juſtizverweigerung u. A. als fortdauernd gültig betrachtet und in geeigneten Fällen zur Anwendung gebracht worden; und alle dieſe und andere Beſtimmungen, welche wir nach dem oben aufgeſtellten Prinzip nicht als aufgehoben betrachten müſſen, ſind auch gegenwärtig noch geltendes Bundesrecht, wobei der ſo beklagenswerthe Umſtand, daß durch die auf Selbſtſucht und Souveränetäts-Manie beruhende und durch Treuloſigkeiten mannichfacher Art geförderte Uneinigkeit der Regierungen die deutſchen Angelegenheiten in die bodenloſeſte Verwirrung gerathen ſind und daß Deutſchland jetzt jedes allgemein anerkannten Organs für Verwaltung derſelben entbehrt, — an ſich nichts ändert, ſondern nur die Verpflichtung, für's erſte ein neues proviſoriſches und demnächſt unter Zuſtimmung der Nation ein definitives Organ zu ſchaffen, als eine um ſo dringendere und heiligere Obliegenheit erſcheinen läßt. Für die Reactivirung des Bundestags liegt aber hierin weder ein politiſcher noch ein juriſtiſcher Rechtfertigungsgrund! Denn letzterer würde, wenn man auch

Digitized by Google

das erworbene Recht der Nation ignorirt, mindestens durch die Uebereinstimmung der Regierungen bedingt seyn, und von einer politischen Nothwendigkeit könnte nur dann gesprochen werden, wenn dieß der einzig mögliche Weg wäre, um Deutschland aus den gegenwärtigen Wirrnissen zu retten.

Wir haben bereits vorhin behauptet, daß mit der rechtlichen und definitiven Aufhebung der Bundesversammlung, in welcher bis auf die neueste Zeit ganz Deutschland in seiner rechtlichen Ueberzeugung zusammenstimmte, auch alle Normen und Rechte der Bundesacte erloschen seyen, welche sich blos auf diese Repräsentation der Gesammtheit der Bundesglieder beziehen. Indessen darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich schon bei den Verhandlungen über das Bündniß vom 26. Mai Ansichten geltend machten, die auf eine theilweise Reactivirung erloschener Theile des Bundesrechts hinausliefen. Zuerst geschah dieß von den dabei thätigen hannoverschen Diplomaten, die in ihrem warmen Eifer für das österreichische Schutzdach des verknöcherten Particularismus [1]), trotz der selbst erkannten Unmög-

1) Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht die eine Stelle in der Note des Grafen v. Bennigsen an den Hannov. Geschäftsträger in Wien v. 11. Juni 1819, worin es gegen den Schluß heißt: „daß Hannover, wie es von der Unerläßlichkeit eines Verbleibens von Oesterreich bei Deutschland durchdrungen ist, so auch in Oesterreichs wenn auch mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner Rechte vorläufig nur geschehen lassender Betheiligung am deutschen Verfassungswerke, die sicherste Bürgschaft dawider erblickt, daß etwaige Absichten Preußens auf Erlangung eines unberechtigten (?) und vorzugsweise für Hannover unerwünschten Uebergewichts in Deutschland nicht in Erfüllung gehen.“ Also Oesterreich sollte in der That nur zum Scheine sich an den Ver-

lichkeit des Eintritts Oesterreichs in einen deutschen Bundesstaat auch mit den allerbescheidensten Ansprüchen, der deutschen Nation zumutheten, auf die Unausführbarkeit eines österreichischen Central- und Einheitsstaats nach der Verfassung vom 4. März zu warten, — Männer, von denen die Zukunft wie die Gegenwart urtheilen wird, daß sie bei den für die Durchführung des Maibündnisses nachher gestellten dreifach unmöglichen Bedingungen entweder sehr verblendet, oder — von wenig gutem Willen für die Durchführung des in Zeiten der Noth vor der Nation ausgesprochenen Gelübdes gewesen seyn müssen, und denen es gegangen zu seyn scheint wie jenem Schiffer, der im Sturm seinem Schutzpatron oder der Jungfrau Maria eine Wachskerze so groß wie der Mastbaum gelobte, die aber immer kleiner wurde, je mehr der Orkan nachließ, so daß sie, nach glücklich erfolgter Landung, zu einem gewöhnlichen Wachslicht zusammengeschrumpft war. — Denn in der hannoverschen Denkschrift vom 1. Juni wird bereits von Oesterreichs Recht des Vorsitzes am Bundestage und dem Stimmenverhältniß des engern Raths oder den an die Bundesglieder in der Bundesversammlung vertheilten siebzehn Stimmen als etwas noch Bestehendem gesprochen. Im ersten Abschnitt sagt nämlich unter Anderm die Denkschrift:

„Um diesen Preis würde denn Deutschland eine „Regierungsform erhalten, welche nichts mit Sicher„heit verspräche als den Ausschluß Oesterreichs. „Denn das wird des Beweises nicht bedürfen, daß

handlungen betheiligen, um Preußens unerwünschtes und entschiedenes Vorschreiten in der deutschen Sache zu hindern!! Zugleich kann man aus dem Anrathen des „Vorbehalts“ entnehmen, wie ehrlich es die hannoversche Diplomatie mit dem ganzen Bündniß meinte und wie gut sie mit „Vorbehalten“ zu operiren verstanden hat.

„Oesterreich keine Veranlassung finden kann, *seinen „Vorsitz am Bundestage, ein sehr wesentli„ches Recht*, aufzugeben, um die zweite Stelle „im Fürstencollegio einzunehmen.

Und später heißt es in demselben diplomatischen Actenstück, zur Widerlegung der Idee eines norddeutschen Bundes mit Preußen an der Spitze und der Mainlinie als Gränze:

„Gesetzt auch, es gelänge, in diesem Bunde die „sämmtlichen Stimmen des deutschen Bundes außer „Oesterreich, oder doch *die nördlich vom Main „gelegenen 12 derselben* zu vereinigen; so würde dennoch sowohl für diese als für die übrigen „der Fortbestand des ehemaligen Bundes ein unabweisliches Bedürfniß bleiben, weil nur dieser Bund „den an der Grenze gelegenen einige Gewähr ihrer „Sicherheit zu leisten vermöchte. Wie es aber mög„lich seyn sollte, einen Bund aufrecht zu halten, „*in welchem 12 Stimmen eine geschlossene „Masse 5 andern gegenüber* bildeten, das ist „schwer zu begreifen.“

Mancher hat über die Aeußerungen der Denkschrift zur Zeit ihrer Bekanntwerdung sich vielleicht eines Lächelns nicht erwehren können, und sie kaum für ernstlich gemeint gehalten. Allein die Theorie vom fortdauernd existirenden, wenn auch schlummernden Bundestag, lag hierin in der That schon angedeutet, wenn man auch die Sache noch so wenden konnte, daß es sich hierbei nicht um die Form des Bundestags, sondern um materielle Rechte der Glieder des Bundes handele.

Selbst Oesterreich war aber im Laufe des Jahres 1849 in der politischen Rechtswissenschaft noch nicht zu solchen Behauptungen vorgeschritten und hat sich erst später von

Digitized by Google

den kleinen Königreichen seinen Rechtsboden für das Jahr 1850 suppeditiren lassen. Denn der Vertrag mit Preußen über das s. g. Interim vom 30. Septbr. 1849 ist, abgesehen von andern Aeußerungen der österreich. Diplomatie der schlagendste Beweis dafür, daß Oesterreich damals die große Entdeckung vom fortdauernden Bundestag, als einem neuen in seinem Palast durch Verzauberung schlafenden Prinzen, noch nicht gemacht hatte. Auch wüßten wir nicht, welche „Rücksichten" das, wo es sich um seine Interessen handelt, keine Rücksichten kennende, Wiener Cabinet hätten abhalten sollen, damals wenigstens „das Recht" zu reserviren, wenn man sich schon zu der Kühnheit dieser dem Mai 1850 vorbehaltenen neuen Rechtsconstruction erhoben gehabt hätte.

Anzeigen, daß man mit einer solchen, der Geschichte, dem Recht und der Moral Hohn sprechenden Idee der Reactivirung des Bundestags schwanger gieng, traten aber nach und nach mehrere hervor. So präludirte das sächsische Ministerium, welches in dem jetzigen Zwischenact des deutschen Dramas die erstaunlichsten reactionären Sprünge [1]) vollführt und der Welt das noch niemals gesehene Schauspiel der Octroyirung einer todt geglaubten Ständeversammlung selbst mit den dazu gehörigen physischen Personen bereitet hat, wogegen die bloße Octroyirung eines Wahlgesetzes in der That eine Bagatelle ist, — schon den aufgelös'ten Kammern gegenüber, mit der Nothwendigkeit

1) Was jetzt in Hessen-Cassel geschieht geht in der That über alle Reaction hinaus. Bei den sächsischen Ministern ist doch die auf Ueberzeugung von der politischen Nothwendigkeit der gethanen Schritte beruhende bona fides noch denkbar. Für die Hassenpflugschen Streiche fehlt aber auch jeder Schein einer solchen Rechtfertigung und es bleibt nur der leichtsinnigste und unverantwortlichste Frevel gegen die bestehende Verfassung übrig.

Digitized by Google

zum Bundestag zurückzugreifen, wenn der mit der Münchener Aufstellung betretene Vereinigungsversuch ebenfalls scheitern sollte. Auch ist es, nebenbei bemerkt, unverkennbar, daß die k. Sächsische Operation vom 1. Juni, zu der man wahrscheinlich in der Frankfurter „Plenarversammlung" den Muth gewonnen hatte, auf derselben sophistischen Rechtsdeduction beruht, wie die Reactivirung des Bundestags in Frankfurt, indem namentlich die ganz neue Theorie von der Bedeutung eines provisorischen Gesetzes [1]) in Frank-

1) Was bei der Sächsischen Geschichte von diesem Jahr das Widerlichste ist, liegt gerade in dem Versuch, die Reactivirung der 1848 in verfassungsmäßiger Form aufgehobenen Kammern mit dem Mantel des Rechts zu umkleiden; ein Versuch der in der That dasjenige, was seit dem Sommer 1837 in Hannover geschah, an Kühnheit noch übertrifft. Ehrlicher wäre es doch gewesen, sich blos auf die vermeintliche Forderung der Salus publica zu berufen, obwohl einem bei dem reichlichen Gebrauch, welcher von dieser Universal-Staats-Medizin in der neuesten Zeit in Deutschland gemacht wird, die Worte des ehrlichen J. J. Moser einfallen müssen, welcher (von der Reichsstände Landen S. 1187) sagt: „Freylich ist dises ein kurzer und bequemer Weg, allen Schwürigkeiten eben so leicht abzuhelffen, als Alexandern, den Gordischen Knoten mit dem Degen aufzulösen: Es wird auch kein ehrlicher Mann und Patriot mißkennen, daß in der That das gemeine Beste allem anderem vorgehe: Aber, aber die Frage ist davon: Wer den Ausschlag geben könne, was würcklich das gemeine Beste seye und erfordere? Antw. Wer sonst als der Regent? So spricht wohl ein Machiavel, ein Hobbes, ein Ickstatt, und wer sonst denen Höfen zu Gefallen redet: Hingegen ist in denen Anmerkungen über des jüngern von Ickstatt Schrift de jure majestatico imperii eminentis, gezeiget, daß dises orientalische Staatsrecht nicht auf unsere Europäische und am allerwenigsten auf unsere mit Landständen versehene Teutsche Lande passe, als worinn es ein zwischen dem Regenten und dessen angebohrnen Räthen, denen Land-Ständen, gemeinsames Geschäffte ist, zu überlegen und zu prüfen, was nur den Namen oder Schein oder das Wesen des gemeinen

furt wie in Dresden bereitwilligſt acceptirt worden iſt, — nur mit dem Unterſchied, daß man dort nicht ſo weit gegangen iſt, die Herrn Bundestagsgeſandten, welche das Protocoll vom 12. Juli unterzeichnet haben, in Perſon wieder einzuberufen, was bei conſequenter Anwendung der ſächſiſchen Logik hätte geſchehen müſſen.

Doch gehen wir über die verſchiedenen Vorſpiele des Hauptactes der Reactivirung des „den Deutſchen ein Gegenſtand erſt der Scheu dann kalter Anwiderung gewordenen Bundestags“ hinweg und wenden uns zu dem luſtigen Gebäude von Gründen, welche die Reſtaurations-Politik *quand même* für die Rückkehr zu dem vormärzlichen „Rechtsboden“ geltend gemacht hat, ſo ſteht an der Spitze die Behauptung,

daß durch die Vorgänge im Juni und Juli 1848 nur die Ausübung der der Bundesverſammlung bis dahin zuſtändigen Rechte, nicht aber die Rechte dieſes Organs des deutſchen Bundes ſelbſt auf den Reichsverweſer resp. von dieſem auf die Bundes-Commiſſion vom 30. Septbr. 1849 übertragen worden, und daß mithin nach Erlöſchung der Vollmacht der Letztern die nothwendig auszuübenden Rechte

---

Beſtens habe; da die Erfahrung alter, mittlerer, neuerer und der neueſten Zeiten belehrt hat, daß auch der Regenten und ihrer Miniſters Verſtand und Wille, eben ſo wohl, als anderer Menſchen, allerley Gebrechen unterworffen iſt, daß das gemeine Beſte offt nur ein Fürniß iſt, den man über die Affecten herziehet, und daß manche zum angeblichen Beſten des Staats gemachte Verfügungen ſich mit deſſen bald wenigerer, bald mehrerer, bald gänzlicher Entkräfftung und Verderben endigen.“ —

Digitized by Google

auf jenes Organ, welches wie der Bund selbst beständig und unauflöslich sey, haben zurückfallen müssen. Die Reconstituirung desselben sey daher eine Bundespflicht, welcher sich kein Mitglied des Bundes dem Rechte nach entziehen könne.

Dieß ist der Kern des fadenscheinigen Gewebes, welches der Ausschuß der s. g. Plenar-Versammlung, das Votum des österreichischen „Präsidial-Gesandten“ und mit breiter Wiederholung z. B. die Mecklenburg-Strelitzische Abstimmung aus unwahren Prämissen und gewagten Schlußfolgerungen zusammengefügt hat, während der Vertreter Hannovers, klug genug [1]), um sich nicht auf das Glatteis einer detaillirten Begründung zu verlieren, die Königl. Regierung nur im Allgemeinen von der Ueberzeugung durchdrungen seyn läßt, „daß das Bundesrecht (?) noch fortwährend in vollster Rechtsgültigkeit bestehe“, der kaiserlichen Regierung mit der stereotypen Floskel der vormaligen Abstimmung der kleinen Höfe den Dank für ihren auf vollständige Reactivirung des Bundestags gerichteten Antrag votirt und mit einer advocatorischen Reminiscenz schließlich die

1) Noch klüger und vielleicht auch ehrlicher ist freilich die mit einigen, den übrigen Herrn Plenar-Bevollmächtigten wahrscheinlich, nicht ganz angenehmen Voraussetzungen durchwebte Abstimmung des großherz. hessischen Herrn Bevollmächtigten, welche sich blos auf den politischen Standpunkt stellt, in der Einberufung der Bundesversammlung den einzigen practischen Weg (cf. der Sächsische „einzig mögliche“ Weg des Maibündnisses) erblickt, um sofort (??) das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und es für den ausgesprochenen Zweck „nicht förderlich hält, die bekannte, in dem Commissionsbericht vom 15. Juli d. J. erörterte Streitfrage über das Fortbestehen der Bundesverfassung dermalen einer nähern Prüfung und Erörterung zu unterziehen.“

„gegebenen Versprechen“ der kaiserlichen Regierung bestens acceptirt.

Man könnte nun freilich das ganze trügerische Gewebe mit den einfachen Worten als zerrissen betrachten, welche vor Kurzem die „Deutsche Zeitung“ [1]) brachte:

„Wer hat Glauben an den Bundestag in Frankfurt? Die Nation nicht, der Bundestag selbst nicht. Mit Falschheit auf den Lippen ist er zum ersten Male wieder an die Oeffentlichkeit getreten. Von zwei Dingen eins. Als der alte Bundestag zusammenbrach, entweder waren da die Regierungen einverstanden mit der Nation, daß er für alle und jede Zeit abgethan sey, dann ist es eine Lüge, welche uns jetzt beweisen will, daß er nur geschlummert habe; oder sie waren es nicht, dann haben sie sich damals der absichtlichen Täuschung der Nation schuldig gemacht. Lüge jetzt oder Täuschung damals, das ist die Grundlage, auf welcher der Bundestag ruht. Eine solche Versammlung hat keine Zukunft.“

Allein wir wollen uns die Mühe nicht verdrießen lassen, die Rechtsdeduction der Bundestags-Fanatiker einer nähern Prüfung und Erörterung zu unterziehen, selbst auf die Gefahr hin, daß jene mit einer der bekannten Herkulischen Arbeiten verglichen werden könnte.

Zunächst ist nun so viel klar, daß die Rechtsdeduction des Commissionsberichts v. 15. Juli und der beifällig votirenden Bundesglieder mit den Bestimmungen des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt vom 28. Juni 1848 ganz unvereinbar ist, welches der dadurch bestellten „provisorischen Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegen-

1) Beilage zu No. 240. v. 28. Aug. 1850.

Digitized by Google

heiten der Nation" bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland nicht blos eine von dem Rechte getrennt geachtete Ausübung, sondern, die vollziehende Gewalt selbst mit gewissen nähern Bestimmungen zusprach, den Reichsverweser für den constitutionellen Inhaber dieser Gewalt und ihn selbst für unverantwortlich erklärte, was ein baarer Unsinn gewesen wäre, wenn man sich einen daneben noch fortexistirenden Inhaber des Rechts gedacht hätte. Dabei spricht der §. 13. dieses Gesetzes mit klaren Worten aus: „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf;" was doch wahrhaftig nicht heißt, er schlummere nur vorläufig ein, um nach Befinden der Umstände wieder aufzuwachen. Und dieses Gesetz, welches in der feierlichen Morgenstunde des 12. Juli vor den Vertretern der ganzen deutschen Nation in der Paulskirche der Erzherzog Reichsverweser „zu halten und halten zu lassen gelobte, zum Ruhme und zur Wohlfahrt der deutschen Nation" ist nicht nur vom ganzen deutschen Volke, sondern auch von der Gesammtheit der Bundesglieder durch das Organ der Bundesversammlung und von allen deutschen Regierungen auf die unzweideutigste Weise anerkannt worden. Denn zwischen der „Anerkennung der provisorischen Centralgewalt" und „der Anerkennung des Gesetzes" zu unterscheiden, wäre eine Distinction, der sich auch der gemeinste Winkeladvocat schämen würde; und dasselbe gilt von der auf diesem Gesetze beruhenden „Wahl des Reichsverwesers", welche der erste Act der Ausführung dieses Gesetzes am 29. Juni war [1]). — Aus welchen

1) Was insbesondere Hannover betrifft, so liegen die Beweise für die vollständige Anerkennung des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt theils in den »Actenstücken zur neuesten Geschichte Deutschlands mit besonderer Beziehung auf Hannover«

Digitized by Google

Gründen einzelne Regierungen zugestimmt und auf die Geltendmachung von Bedenken, welche der Beschluß der National-Versammlung vom 28. Juni bei ihnen „nach Form und Inhalt“ zu erregen geeignet war, verzichteten, ob blos die Persönlichkeit des gewählten Erzherzogs, die Aussicht dadurch auch die Exspectanz auf die definitive Centralgewalt zu erhalten, oder die Ueberzeugung von der politischen Nothwendigkeit und vielleicht selbst die Rechtmäßigkeit des ersten wichtigen Actes der deutschen National-Repräsentation, Alles dieses ist für die zweifellose Thatsache der Zustimmung völlig irrelevant und damit auch die Frage, ob die National-Versammlung den einzelnen Regierungen gegenüber berechtigt war, die provisorische Central-Gewalt einzusetzen, den Reichsverweser zu wählen und den Bundestag für aufgehoben zu erklären, hier ohne alle rechtliche Bedeutung. Also „entweder Lüge jetzt oder Täuschung damals“ würde die Alternative seyn, in welche jede Regierung versetzt wird, welche behauptet, von ihr sey

S. 214 f. namentlich in dem Schreiben des Hannoverschen Ministeriums an den Reichsminister des Innern v. 28. Juli 1848 (das. S. 219.) und der dem Bevollmächtigten bei der provisor. Centralgewalt ausgestellten Königl. Vollmacht v. 13. Aug. (das. S. 213.) theils in der vom Reichsminister von Schmerling der National-Versammlung am 21. Aug. in Betreff Hannovers gemachten Eröffnung, welche (Stenograph. Berichte Bd. III. S. 1624.) unter Bezugnahme auf das erwähnte Schreiben vom 28. Juli und die dem Herrn v. Bothmer ausgestellte Vollmacht, die Mittheilung macht, daß der hierdurch legitimirte Hannoversche Bevollmächtigte dem Reichsministerium noch folgende ausdrückliche Erklärung abgegeben habe: „In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der königlich hannoverschen Regierung bin ich in den Stand gesetzt, die gewünschte unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes über dieselbe auszusprechen.“

das Gesetz über die provisorische Centralgewalt, trotz der Beglaubigung eines Bevollmächtigten bei der letztern (nach §. 14. des Gesetzes) und anderer zahlreicher Acte der Folgeleistung nicht anerkannt worden.

Aber auch von der „Gesammtheit der Bundesglieder“ ist durch das verfassungsmäßige Organ des deutschen Bundes in verfassungsmäßiger Form die Aufhebung des Bundestags ausgesprochen worden, indem die Bundesversammlung durch den am 12. Juli ohne Bedingung und ohne Vorbehalt vollzogenen Act der Selbstauflösung, nach vorgängiger Uebertragung ihrer Befugnisse auf den von der National-Versammlung gewählten Reichsverweser, das Ende ihres Daseyns feierlich ausgesprochen hat. Diese zuerst von den Mitgliedern der Linken in der Paulskirche [1]) und nun von der keine Rücksichten mehr kennenden Reaction angefochtene Rechtsübertragung ist aber der eigentliche Tummelplatz für die sophistische Deduction der außerordentlichen Plenar-Versammlung und ihrer Vorkämpfer geworden.

Zunächst hat man mit Hülfe der civilrechtlichen Theorie, ohne daß dabei gerade von einem bewunderungswürdigen Scharfsinn die Rede sein könnte, zwischen Ausübung des bisherigen Rechts der Bundesversammlung und dem Rechte selbst unterschieden und gestützt auf einzelne Ausdrücke des Protocolls vom 12. Juli behauptet, eben nur

1) Am 14. Juli in der 38. Sitz. der Nat.-Vers. wurde der von Schoder, Heinrich und Max Simon u. A. eingebrachte Antrag verlesen: „Die N. V. erklärt: daß der Seitens der Bundesversammlung am 12. Juli vollzogene Act der Uebertragung ihrer Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt für rechtlich nicht geschehen zu erachten.“ In welchem Sinne die Linke diesen Antrag hinstellte, bedarf wohl keiner Erläuterung. Die Majorität versagte ihm die Dringlichkeit und er war damit begraben.

Digitized by Google

die Uebertragung der Ausübung nicht der Rechte selbst sey in jenem Acte vor sich gegangen. Ob dieß Diejenigen, die es geltend machen, selbst glauben, möge dahin gestellt bleiben, obwohl sie uns nicht wehren können, ernstlichst an diesem Glauben zu zweifeln. Daß aber der ganze Einwand objectiv unrichtig und rein aus der Luft gegriffen ist, wollen wir jetzt nachweisen.

Vor Allem steht soviel fest, daß die deutsche Bundesversammlung die Creirung der provisorischen Centralgewalt und die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser nicht blos als vollendete und unwiderstehliche Thatsache hingenommen, sondern ihr auch durch beistimmende, in verfassungsmäßiger Form gefaßte Beschlüsse vom Standpunkt des formellen Bundesrechts den rechtlichen Effect gesichert hat, und keine Spur des Zweifels, geschweige eine Protestation irgend einer Art, enthalten die hier einschlagenden Protocolle wider die rechtliche Gültigkeit desjenigen, was die National-Versammlung über die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt beschlossen hatte. Wir lieben es nicht, aus schon Vorhandenem viele Auszüge abdrucken zu lassen. Die Bedeutung aber, welche die fraglichen Actenstücke jetzt gewonnen haben, wird eine vollständige Mittheilung aus der officiellen Ausgabe der Protocolle der Bundesversammlung v. 1848 um so mehr rechtfertigen, als bis jetzt nur einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Bruchstücke benutzt worden sind und als selbst neuere Sammlungen der Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte keinen vollständigen und genauen Abdruck der einschlagenden Protocolle der Bundesversammlung gegeben haben.

Sie lauten folgender Maßen:

Digitized by Google

Protocoll der 67. Sitzung der deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Juni 1848. 6 Uhr Abends [1]).

„Präsidium eröffnete die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

„Die deutsche Nationalversammlung hat in ihrer heutigen soeben beendeten Sitzung Seine kaiserliche Hoheit, Johann Erzherzog von Oestreich, zum Reichsverweser erwählt. Dieses Ereigniß gehört zu den bedeutungsvollsten der Geschichte unsers gemeinsamen Vaterlandes. Mit welcher Innigkeit, ja Begeisterung die Nation durch das gesetzliche Organ ihrer in Frankfurt versammelten Vertreter, so wie die Tausende, welche in der St. Paulskirche und deren nächsten Umgebung mit erwartungsvoller Beklommenheit der Entscheidung dieser großen Stunde harrten, dieß Ereigniß begrüßt haben, wir Alle waren Zeugen davon, selbst tief bewegte Zeugen dieser ergreifenden und glückverheißenden Kundgebung. Wie freudig aber auch Ihrer Seits die Fürsten dem neuen Reichsverweser entgegenkommen werden, dafür bürgen uns hier die vereinten Bevollmächtigten derselben, die Gesinnungen, welche uns diese Fürsten in Bezug auf den nunmehr Erwählten bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bildung einer Executivgewalt eben so entschieden als einhellig kund gegeben haben. Es herrscht somit auch in dieser wichtigen Frage volle Uebereinstimmung zwischen den deut-

---

1) Gegenwärtig waren sämmtliche damalige Bundestagsgesandte. Nur für das Großherzogthum Hessen fungirte kraft Substitution (nach der Abberufung des Herrn v. Lepel am 22. Mai) der Sächsische Gesandte bereits seit dem 29. Mai.

Digitized by Google

schen Stämmen und ihren Häuptern, eine Uebereinstimmung, welche offen und laut auszusprechen, dem segensreichen Werke förderlich, und somit der Bundesversammlung eine Pflicht sein muß. Groß und schwierig ist die Aufgabe des berufenen Reichsverwesers und daß Ihm deren Lösung gelinge, eine Lebensfrage für die Nation. Nur von deren Gesammtheit unterstützt und getragen, vermag Er das von Allen so heiß Ersehnte zu vollbringen, des Vaterlandes Einheit und Freiheit dauernd zu gründen, mit diesen Ordnung und Frieden wieder herzustellen, und auf solcher Grundlage das so tief erschütterte Vertrauen in die Gegenwart, wie die Hoffnung auf eine bessere Zukunft neuerdings zu befestigen. Damit jedoch der allverehrte Reichsverweser diese hohe Bestimmung zu erfüllen im Stande sei, muß Er sich ihr mit Beruhigung und Zuversicht widmen können. Ihm diese zu gewähren, vermag aber nur die Gewißheit allseitiger Zustimmung, aufrichtigen und innigen Anschließens der Gesammtheit, der Fürsten wie des Volkes. An der Bundesversammlung ist es, ihm im Namen der Fürsten, deren Gesinnungen uns Allen ja hinlänglich bekannt sind, diese Zusicherung zu ertheilen, und glaubt daher, das Präsidium beantragen zu sollen, daß dies zur Stunde in bündiger, entschiedener Weise geschehen möge.

Sämmtliche Gesandten traten diesem Antrage bei, und wurde demgemäß einhellig beschlossen: nachstehendes Schreiben an Seine Kaiserliche Hoheit den Herren Erzherzog Reichsverweser zu richten:

„Durchlauchtigster Erzherzog!

„In würdigem feierlichen Acte wurde Eure Kaiser-
„liche Hoheit so eben von der deutschen Nationalver-
„sammlung zum Reichsverweser unsers großen Vater-

Digitized by Google

„landes erwählt. — Die Bundesversammlung theilt „die Verehrung mit der ganzen deutschen Nation für „Eure Kaiserliche Hoheit und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen; sie theilt das feste Vertrauen, daß diese Wahl „heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Gesammtvaterlandes sein werde. Sie beeilt sich, Eurer „Kaiserlichen Hoheit diese Ueberzeugung und diese Gesinnungen glückwünschend auszudrücken. — Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Eurer Kaiserlichen Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, „daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über „die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von „ihren Regierungen ermächtigt waren, für die Wahl „Eurer Kaiserlichen Hoheit zu so hohem Berufe sich „zu erklären. — Die deutsche Bundesversammlung ist „in dieser eben so großen als ernsten Zeit von dem „wärmsten Wunsche belebt, Eure Kaiserliche Hoheit „mögen dem allseitigen Vertrauen und der Berufung „zu der erhabenen Würde möglichst bald entsprechen „und dadurch ihre Hoffnungen bestärken, die Vorsehung werde die deutsche Nation zu neuen Zeiten des „Heils und der Größe führen.“

„Präsidium erklärte hierauf die heutige Berathung für geschlossen, da die Würde des verhandelten Gegenstandes eine weitere Geschäftserledigung nicht wohl zulasse.“

„Protocoll der Plenarversammlung.„

„Geschehen, Frankfurt den 12. Juli 1848. 10 Uhr Vormittags.„

„In Gegenwart u. s. w.„

„Präsidium eröffnete die heutige Plenarversammlung mit der Anzeige, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog **Reichsverweser** die hohe Würde eines Regenten Deutschlandes in einer diesen Vormittag stattfindenden feierlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung antreten werde, und die Bundesversammlung in Folge dessen Seine Kaiserliche Hoheit durch eine an Höchstdieselben zu entsendende Deputation geziemend einzuladen hätte, nach Beendigung jener Feierlichkeit in ihrer Mitte erscheinen zu wollen, um die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundesversammlung zugestanden haben und nunmehr Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische Centralgewalt zu übertragen, beziehungsweise in die Hände Seiner Kaiserlichen Hoheit als Verweser des deutschen Reiches zu legen sein werden, mit der von der Bundesversammlung als Organ dieser Regierungen gleichzeitig abzugebenden Zusicherung entgegenzunehmen, daß dieselben der Centralgewalt ihre Mitwirkung zu allen Verfügungen, welche Deutschlands Macht im Innern wie nach Aussen begründen und befestigen sollen, freudig bieten werden.„

„Diesem Präsidialantrage wurde allseitig beigestimmt, und sonach beschlossen: zu geeigneter Stunde eine Deputation an Seine Kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweser zu entsenden.„

„Hierauf wurden die Einleitungen besprochen, welche behufs der Geschäftsübergabe an die Organe der provisо-

rischen Reichs-Centralgewalt erforderlich sein werden, und ward in Folge dieser Berathung der einhellige Beschluß gefaßt:

Das Präsidium zu ermächtigen, nicht nur bezüglich dieser Uebergabe, sondern auch bis zur Beendigung derselben alle nöthigen Verfügungen zu treffen, welche ein ununterbrochener Gang der bisherigen laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bundesversammlung nöthig machen wird."

„Nachdem die Sitzung für eine Stunde unterbrochen worden war, wurde dieselbe um 11½ Uhr fortgesetzt, wo Seine Kaiserl. Hoheit von der Bundestagsdeputation geführt in festlichem Geleite erschienen, und von der Bundesversammlung und der Militairkommission feierlich empfangen wurden. Der Durchlauchtigste Reichsverweser nahmen hierauf den für Höchstdieselben bestimmten Platz ein, und wurden durch nachstehende Anrede des Herren Präsidirenden der Bundesversammlung begrüßt:"

„„Die Nationalversammlung und in ihr die Vertreter des deutschen Volkes, hat Eurer Kaiserl. Hoheit dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben erst in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat sie ausgesprochen daß sie Deutschlands Recht und Deutschlands Freiheit, die Unabhängigkeit, die Ehre und die Macht des deutschen Volkes Eurer Kaiserl. Hoheit vertraue.""

„„Die Bundesversammlung war es, die Sie, erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage Ihrer Wahl auch im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Eure Kaiserl. Hoheit dieses hohe Amt anzunehmen erklärt haben, und

mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämmtliche deutschen Regierungen Ihnen entgegen kamen, den entschiedensten Werth legten.““

„„Eure Kaiserl. Hoheit treten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, jener Gewalt, geschaffen nach dem Wunsche des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben. Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein. Sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und im Namen des Bundes solche an dieselben abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militairischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden.““

„„Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, sie legt sie insbesondere mit dem Vertraun in die Hände Eurer Kaiserl. Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werden, Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen deut-

Digitized by Google

schen Stämmen wieder kehren, und das deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreuen werde.““

„„Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Aussen und im Innern begründen und befestigen sollen.““

„„Mit dieser Erklärung sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Eure Kaiserl. Hoheit den deutschen Reichsverweser.““

„Diese Anrede geruheten S. Kaiserl. Hoheit in nachfolgenden Worten zu erwiedern:

„„„Hochgeehrteste Versammlung!““

„„Indem Ich heute das wichtige Amt eines Reichsverwesers antrete, kann Ich nicht umhin, in Gegenwart dieser hohen Versammlung Meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches Mir sämmtliche deutsche Regierungen durch Ihr Organ bei dem Anlasse Meiner Wahl zu diesem wichtigen Amte zu erkennen gegeben haben. — Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung Mich an dem denkwürdigen Tage meiner Wahl im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient Meine besondere Anerkennung. Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Aussen und im Innern erstarken

Digitized by Google

und befestigen sollen. — In diesem Vertrauen erblicke Ich eine sichere Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt.““

Diesen Vorgängen und Erklärungen gegenüber zu behaupten, daß die Bundesversammlung am 12. Juli „in ihrer Abtheilung als Plenum die Thätigkeit bezüglich bestimmter Gegenstände einem provisorischen Centralorgan nur zur Ausübung übergeben und in Uebereinstimmung hiermit nur die Thätigkeit der Abtheilung des engern Raths in soweit (also wohl nur „bezüglich bestimmter Gegenstände“) eingestellt habe, — wie dieß Alles in neuster Zeit wirklich behauptet worden ist [1]), verräth

---

1) Diese Behauptungen liegen theils in dem Bericht des Ausschusses der „außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung“ theils sind sie an die Spitze gestellt und weiter ausgeführt in dem „Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes.“ Erstes Heft S. 6. Wir werden über dieses Product der neu-bundestäglichen Publicistik noch später ein Wort zu sagen haben. Höchst erfreulich ist es aber, im Gegensatz zu jenen Behauptungen eine deutsche Regierung sich officiell in ehrlicher und offener Erklärung dahin aussprechen zu hören: „Die ganze Anschauung, wovon die k. k. öster. und die mit Allerhöchstderselben einverstandenen Regierungen bei der vorliegenden Entschließung und Aufforderung (zur Beschickung des repristinirten Bundestags) ausgegangen sind, beruht auf der Voraussetzung, daß die Bundesversammlung nicht als wirklich aufgehoben, vielmehr als rechtlich noch bestehend anzusehen sey. Dieser Anschauung und Auslegung sich anzuschließen macht der Regierung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs schon die einfache Thatsache unmöglich, daß Höchstdieselben die Bundesversammlung durch den Plenarbeschluß vom 12. Juli 1848 von Anfang an und bis zu dieser Stunde in völligem Glauben als wirklich und definitiv aufgelöst betrachtet und danach das ganze seitherige Verhalten Ihrer Regierung bemessen haben. Es ist da-

allerdings eine das gewöhnliche Maaß übersteigende Kühnheit. Es läßt sich aber leicht zeigen, daß in dieser Behauptung fast eben so viel Entstellungen und Unwahrheiten wie Worte enthalten sind.

Denn abgesehen, daß es ein grandioser bundesrechtlicher Unsinn ist, die Sache so hinzustellen, als ob nur eine Abtheilung der Bundesversammlung (das Plenum) den Uebertragungsact am 12. Juli 1848 vorgenommen und die andere Abtheilung (der engere Rath) dabei unbetheiligt gewesen sey, — womit dann die andere aus der Luft gegriffene Behauptung, daß die Bundesversammlung nur als engerer Rath ihre Thätigkeit eingestellt habe, das Plenum dagegen als ein davon nicht betroffenes Residuum (neben der Centralgewalt!) fortdauernd ideell sitzen geblieben seyn soll — in einem unvereinbaren Widerspruch sich befindet, — so ist es

1) eine Unwahrheit und frivole Entstellung des ganzen Rechtsactes, daß sich die Uebertragung nur auf „bestimmte Gegenstände" bezogen habe. Der einhellig gefaßte Bundes-Beschluß nimmt keine einzige der bisher der Bundesversammlung zuständigen Befugnisse und Verpflichtungen aus, sondern überträgt sie insgesammt auf „die provisorische Centralgewalt beiziehungsweise Seine Kaiserl. Hoheit den Verweser des deutschen Reichs." Auch hat dieser Beschluß selbst, auf den es allein rechtlich ankommen kann, sich jeder Aufzählung der einzelnen Bestandtheile der

---

her für Höchstdieselben eine rechtliche und eine factische Unmöglichkeit, jenem Ereignisse jetzt eine andere Bedeutung beizulegen und aus der willkührlichen Annahme des Gegentheils der bei und von jenem Acte gehegten An- und Absicht eine Thatsache zu bilden, welche den Ausgangspunkt für so tief greifende Folgerungen, wie die jetzt daran geknüpften, ermöglichen soll." Note der Oldenburg. Regierung v. 1. Septbr. 1850.

Digitized by Google

bisherigen Befugniſſe der Bundesverſammlung enthalten. In der nachher folgenden „Anrede des Herrn Präſidirenden der Bundesverſammlung“ an den Erzherzog Reichsverweſer iſt allerdings eine ſolche Aufzählung enthalten, und man hat gerade (mit Unterſchlagung des eigentlichen Beſchluſſes der Bundesverſammlung) den Inhalt dieſer Anrede citirt, um den Nachweis zu liefern, daß nur ein Theil der Rechte und Pflichten der Bundesverſammlung auf die Centralgewalt, resp. in die Hand des Reichsverweſers, übergegangen ſey. Allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch dieſe blos zur Courtoiſie gehörige Anrede der eigentliche Bundesbeſchluß nicht modificirt werden ſollte und konnte und daß nur von einer ungültigen Ueberſchreitung der Befugniſſe des Präſidiums die Rede ſein könnte, wenn es ſich eine ſolche eigenmächtige Modification erlaubt hätte. Außerdem iſt es aber auch eine weitere Entſtellung der Thatſachen, wenn man behauptet, daß in dieſer Aufzählung der Befugniſſe der Bundesverſammlung irgend etwas Weſentliches übergangen ſey. Denn wenn dieſe Anrede nach den Worten:

„Eure Kaiſerliche Hoheit treten an die Spitze der proviſoriſchen Centralgewalt, jener Gewalt, geſchaffen nach dem Wunſche des deutſchen Volks, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaats zu ſorgen, ſeine bewaffnete Macht zu leiten und ſeine völkerrechtliche Vertreterin auszuüben [1]“

worin, in Verbindung mit der bei der Eröffnung der Plenar-Verſammlung gemachten allſeitig genehmigten Präſidial-Anträge und dem Beſchluſſe vom 29. Juni, die voll-

1) Faſt wörtlich aus dem Geſetz über die proviſoriſche Centralgewalt v. 28. Juni 1848.

Digitized by Google

ſtändigſte Anerkennung der von der Nationalverſammlung geſchaffenen Centralgewalt und des ganzen Geſetzes vom 28. Juni enthalten war, — ſo fortfährt:

„Nach der Verfaſſung Deutſchlands war die Bundesverſammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unſeres Vaterlandes zu wahren, den Bund in ſeiner Geſammtheit vorzuſtellen und das beſtändige Organ ſeines Willens und Handelns zu ſeyn"

und dann insbeſondere das Recht des diplomatiſchen Verkehrs und der Verträge, das Bundesmilitairweſen und die Vertheidigungs-Anſtalten, ſowie die Entſcheidung über Krieg und Frieden hervorhebt, (offenbar um auch in dieſer die materiellen Rechte betreffenden Beziehung die Uebereinſtimmung der Bundesverſammlung mit der Ausſtattung der proviſoriſchen Centralgewalt nach dem Geſetze v. 28. Juni anzudeuten) — und wenn endlich hierauf die Erklärung folgt:

„Die Bundesverſammlung überträgt Namens der deutſchen Regierungen die Ausübung dieſer ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen an die proviſoriſche Centralgewalt"

ſo wurde in der That Alles übertragen, was die Bundesverſammlung zu cediren im Stande war. Selbſt der bisher geübten geſetzgebenden Gewalt, (wenn man überhaupt dieſen Ausdruck als einen paſſenden betrachten und nicht lieber von der, innerhalb des Zweckes und innerhalb der in den Grundgeſetzen des Bundes beſtimmten Competenz zuſtändigen Beſchlußfaſſung reden will), ſo wie der Befugniß zur Abänderung und authentiſchen Interpretation der Grundgeſetze ſelbſt hat ſich die Bundesverſammlung damit entäußert, und es konnte nur die Frage

entſtehen, in wie weit die proviſoriſche Centralgewalt nach dem Geſetze vom 28. Juni und im Verhältniß zur Nationalverſammlung in den Mitbeſitz der Geſetzgebung gelangt oder davon ausgeſchloſſen ſei? — eine Frage, deren weitere Erörterung hier um ſo weniger von Bedeutung ſeyn kann, als ſie durch die Stellung, welche die Centralgewalt der Nationalverſammlung gegenüber einnahm, practiſch gelöſt worden iſt und gegenwärtig zu den unpractiſchen Fragen gehört.

2) Es iſt ferner eine offenbare Entſtellung des thatſächlichen Vorganges und der rechtlichen Bedeutung des Actes vom 12. Juli 1848, daß die Bundesverſammlung nicht ihre Befugniſſe und Vollmachten ſelbſt, ſondern nur die Ausübung derſelben auf den Reichsverweſer übertragen habe. Wir laſſen es dahin geſtellt ſeyn, ob auch nur Einer der damaligen Bundestags-Geſandten dieſen Gedanken gehegt habe, obwohl es ein Schimpf für die damaligen ehrenwerthen Mitglieder der Bundesverſammlung in unſern Augen iſt, ihnen eine ſolche jeſuitiſche Mental-Reſervation zuzutrauen; auch verzichten wir auf die Nachweiſung, daß nach der Stellung, die die Bundesverſammlung damals dem deutſchen Volke gegenüber einnahm, nach der politiſchen Lage Deutſchlands und nach der klar vorliegenden Anerkennung des von der Nationalverſammlung gefaßten Beſchluſſes vom 28. Juni das bisherige Organ des deutſchen Bundes eine ſolche Anſicht gar nicht gehegt haben konnte; — wir beſchränken uns vielmehr auf die Darlegung der völligen rechtlichen Unmöglichkeit einer ſolchen Deutung.

Richtig iſt allerdings, daß der Ausdruck „die Ausübung der verfaſſungsmäßigen Befugniſſe“ mehrmals in dem Protocoll vom 12. Juli gebraucht wird; auch iſt von vorn herein zuzugeben, daß die bloße „Ausübung eines Rechts“

von der wirklichen Zuständigkeit deſſelben getrennt vorkommen, resp. in einer Hand vereinigt ſeyn kann. Allein eben ſo entſchieden iſt es, daß der Ausdruck allein nicht darüber entſcheidet, ob ein von dem Ausübenden getrennter Inhaber des Rechts ſelbſt anzunehmen ſey, und namentlich kann in der ſtaatsrechtlichen Sprache die Beſtimmung, daß Jemand dieß oder jenes Recht „auszuüben" habe, niemals, ohne andere beſtimmte Gründe, dahin interpretirt werden, daß ihm das Recht ſelbſt nicht zuſtehe. Vielmehr kömmt es, wie auch im Gebiete des Privatrechts, immer auf das Weſen des zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſes an, welche Bedeutung dem Ausdruck „Ausübung" beizulegen ſey, und es wird Niemand zu beſtreiten wagen, daß die Uebertragung der Ausübung eines Rechts ohne einen ausdrücklichen oder in der Natur des Rechtsgeſchäfts liegenden ſtillſchweigenden Vorbehalt als eine Uebertragung des Rechts ſelbſt zu betrachten ſey, und daß ſelbſt eine dabei vorkommende Beſtimmung über das vom Eintritt einer Bedingung oder Zeitbeſtimmung abhängige Erlöſchen des zur Ausübung übertragenen Rechts nicht beweiſe, daß bis dahin ein anderes Subject des Rechts beſtehe. Oder will man vielleicht behaupten, daß wenn in einem conſtitutionell monarchiſchen Staat die Verfaſſung beſtimmt, dem Staatsoberhaupt oder den Ständen ſtehe die Ausübung dieſer oder jener Rechte zu, auch an einen hiervon verſchiedenen Inhaber dieſer Rechte ſelbſt zu denken, beziehungsweiſe im erſten Falle die Souveränetät des Volks dadurch anerkannt ſey? Wird man zu behaupten wagen, daß die Reichsverfaſſung Art. 3. §. 75. in dem Satze „der Kaiſer übt die völkerrechtliche Vertretung des deutſchen Reichs aus" oder daß die Preußiſche Verfaſſungsurkunde v. 31. Jan. 1850 in den Worten des Art. 50. „der König übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Ge-

Digitized by Google

setzes“ an einen von dem Ausübenden verschiedenen Inhaber dieser Rechte gedacht habe?

Wo Jemandem die Ausübung eines Rechts für sich und in eignem Namen übertragen wird, liegt offenbar die Cession des Rechts selbst vor; wenn er es dagegen für den bisher Berechtigten in dessen Auftrag und Namen auszuüben haben soll, was auch im Gebiete des öffentlichen Rechts vorkommen kann, so ist er einfach bloßer Mandatar des eigentlichen Berechtigten, wie z. B. nach dem Bundesrecht (Austrägal-Ordn. v. 1817 Art. III. No. 3.) die Austrägal-Gerichte Mandatare der Bundesversammlung waren, insofern sie im Namen, im Auftrag und anstatt der Bundesversammlung die streitige Rechtssache entscheiden sollten. Ebenso sind die Staatsdiener im Allgemeinen Mandatare des Inhabers der Staatsgewalt, wenn auch ihr Rechtsverhältniß, nach staatsrechtlicher Auffassung, nicht alle Consequenzen des civilrechtlichen Mandats-Contracts als anwendbar erscheinen läßt.

Für unsere Frage bliebe also nach der neu-bundestäglichen Theorie von der Bedeutung des Actes vom 12. Juli blos die Folgerung übrig, daß der Reichsverweser nur Mandatar der Bundesversammlung geworden wäre, daß er die ihm übertragenen Befugnisse nur im Namen, im Auftrag oder anstatt der Bundesversammlung auszuüben gehabt habe, während sich die Bundesversammlung selbst nur auf unbestimmte Zeit vertagt hätte! Und dieß sollte, wie man zu behaupten sich jetzt nicht entblödet, damals die Absicht der Bundesversammlung, der deutschen Regierungen, — von der deutschen Nationalversammlung und dem deutschen Volke ganz zu geschweigen, — gewesen seyn? Der Reichsverweser nur ein Bevollmächtigter der Bundesversammlung, die neben ihm fortbestanden hätte, weil sie die Bundesacte das beständige verfassungsmäßige

Digitized by Google

Organ des deutschen Bundes nennt!! — Die Absurdität ist in der That zu groß, um noch ein Wort darüber zu verlieren.

Nur eins mag noch besonders hervorgehoben werden. Auch bei dieser Behauptung hat man wohlweislich nur die in der Rede des Bundes-Präsidial-Gesandten vorkommenden Ausdrücke benutzt und zu einer allen guten Glauben ausschließenden Interpretation gemißbraucht. Entscheidend kann aber, wie schon bemerkt wurde, nur der mit „allseitiger Zustimmung“ in der Plenar-Versammlung gefaßte Bundesbeschluß seyn, welcher davon ausging, daß der Erzherzog Johann bereits Reichsverweser sey, mithin auch die der Centralgewalt zuständigen Befugnisse durch die Annahme des ihm übertragenen hohen Amtes bereits erworben habe, woraus von selbst folgt, daß der später vorkommende Ausdruck, „um die Ausübung — entgegenzunehmen“ nicht den jetzt damit verbundenen Sinn haben konnte [1]). Nun besagt aber der durch allseitige Zustimmung zum Bundesbeschluß erhobene Präsidial-Antrag ausdrücklich:

„um die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundesversammlung zugestanden haben und nunmehr Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische Centralgewalt zu übertragen,

1) Dasselbe gilt von der in der Antwort des Erzherzogs Reichsverweser vorkommenden Aeußerung: „Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“, womit natürlich auch nur der wirkliche Anfang der Ausübung der ihm bereits zuständigen provisorischen Centralgewalt bezeichnet werden sollte.

Digitized by Google

beziehungsweise in die Hände Seiner K. Hoheit als Verweser des deutschen Reichs zu legen seyn werden, — — entgegenzunehmen."

Es kann also selbst den Worten nach nicht die Rede davon seyn, daß blos die Ausübung der Befugnisse übertragen worden, oder die Bundesversammlung nur die Ausübung ihrer bisherigen Thätigkeit eingestellt habe. Der Reichsverweser sollte vielmehr auch nach den deutlich gefaßten Worten des Bundesbeschlusses nur „die Ausübung — entgegennehmen" d. h. mit diesem solennen Acte die, auch nach Ansicht der Bundesversammlung ihm schon zuständige Reichsregierung wirklich beginnen, wobei die Bundesversammlung erklärte, daß auch sie diese Befugnisse und Verpflichtungen selbst, und zwar Namens der deutschen Regierungen, als deren Organ sie handele, auf ihn als den Inhaber der provisorischen Centralgewalt übertrage. Die am Schlusse der Präsidial-Anrede vorkommende Aeußerung: „Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an" — war hiernach in der That unnöthig. Sie verstand sich ganz von selbst und hätte, wenn dieß nicht der Fall gewesen wäre, vom Präsidium nicht mit rechtlichem Effect hingestellt werden können. Wir legen daher auch auf diese Schlußworte gar nicht das Gewicht, welches ihnen von Andern gegeben worden ist. Noch viel weniger können wir aber auch deshalb zugeben, daß auf den Ausdruck, die B. V. sehe ihre bisherige Thätigkeit als beendigt an, die mit dem Sinn und den Worten des Bundesbeschlusses in Widerspruch stehende Folgerung zu gründen sey, daß die Bundesversammlung nur ihre Thätigkeit eingestellt, als grundgesetzliches Organ des Bundes aber zu existiren nicht aufgehört habe.

Digitized by Google

Abgesehen von der Gewalt, welche für den Zweck der Reactivirung des Bundestags den Worten und dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juli angethan worden ist, hat man auch zu behaupten unternommen,

daß der Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 formell ungültig sey.

Für diese Behauptung ist ein Grund geltend gemacht [1]), bei dem man nur darüber staunen kann, wie es möglich gewesen ist, daß ein Mann, der sich für einen deutschen Staatsrechtskundigen ausgiebt und durch seine Ausführungen der deutschen Rechtswissenschaft ihren alten Ruf retten zu wollen die Anmaßung hat, den Frevel an Deutschlands Recht und Ehre so weit treiben konnte, wie er in der Geltendmachung gerade dieses Grundes hervortritt. Behauptet wird nämlich, daß die nach den Grundgesetzen des Bundes — was Niemand bezweifelt — hier erforderliche Stimmeneinhelligkeit der Handlung v. 12. Juli 1848 in der Bundesplenarversammlung deshalb gefehlt habe, weil kein Bevollmächtigter des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein und Lauenburg sich dabei betheiligt habe; bundesgesetzlich sey aber die Betheiligung eines solchen nothwendig gewesen. Dabei wird dann der Satz der Bundesacte, daß der deutsche Bund aus souveränen Fürsten und freien Städten bestehe und die an sich unbestrittene, aber hier gar nicht passende Regel von der Beschränkung der Vollmacht eines Bundesgesandten auf die Person des Ausstellers [2]) mißbraucht und dem ganzen Werke die Krone durch die Behauptung aufgesetzt,

1) Im Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 60 f.

2) Vergl. mein deutsches Staats- u. Bundesrecht Bd. III. §. 232. No. IV.

die Bundesverſammlung haben ihre Zuſtändigkeit und Befugniß durch Anerkennung der proviſoriſchen Regierung für Schleswig-Holſtein (Beſchl. v. 12. April 1848) und die Zulaſſung eines Bevollmächtigten derſelben (Beſchluß v. 22. April 1848) überſchritten, indem dadurch die Vertretung Dänemarks im Schooße der Bundesverſammlung wegen Holſtein geradezu und mittelbar auch die Vertretung wegen Lauenberg unmöglich gemacht worden ſey.

Wir würden es in der That für eine Beleidigung des geſunden Menſchenverſtandes halten, ausführlich dieſen Einwand zu widerlegen, und begnügen uns deshalb, nur einige Conſequenzen dieſer Doctrin hervorzuheben. Wir haben hier wieder ein Beiſpiel, zu welchen Abgeſchmacktheiten das ſtarre Legitimitäts-Princip führen kann, welches eben nichts gelten läßt als das Recht des legitimen Herrſchers und dieſem gegenüber gar kein Recht anerkennt, oder doch nur ſo lange, als jenem ſelbſt es anzuerkennen beliebt. So ſind denn natürlich auch die alten, wiederholt verbrieften und vier Jahrhunderte hindurch in anerkannter Wirkſamkeit geweſenen Rechte der Lande Schleswig-Holſtein dem legitimen Rechte des Königs von Dänemark gegenüber äqual null, und ganz Deutſchland hat kein Recht, zur Vertheidigung der in frevelhafter Anmaßung und kraft des bon plaisir des Kopenhagener Pöbels angegriffenen Landesrechte dem bedrohten Bundeslande Hülfe zu leiſten! Ja der Bund ſelbſt ſoll ſo lange nichts gültig beſchließen können, als der Geſandte des Königs von Dänemark, wenn dieſer auch mit Deutſchland im Kriege iſt, von der Theilnahme an der Bundesverſammlung ausgeſchloſſen war, und das Bundesland Holſtein ſoll in dem ſchweren Kriegszuſtand, in den es gegen Dänemark, deſſen König unglücklicher Weiſe zugleich ſein Herzog iſt, durch däni-

Digitized by Google

ſchen Uebermuth hineingezwungen war, ſo lange in dem Central-Organ Deutſchlands unvertreten bleiben, obwohl ſich der „ſouveräne Bundesfürſt“ in Kopenhagen in offener Auflehnung gegen die Autorität und die Beſchlüſſe des Bundes befindet! —

Es iſt ſchlimm genug, daß bei der Gründung des deutſchen Bundes im Jahre 1815 es nicht möglich war, ein geſchloſſenes Gebiet für denſelben in dem Sinne zu gewinnen, daß nur Bundesglieder mit rein deutſchen Beſitzungen in den Bund aufgenommen wurden. Zu welchen „Unzukömmlichkeiten“ und traurigen Ergebniſſen dieß führen mußte, hat ſchon früher die Luxemburg-Limburgſche Angelegenheit zur Genüge bewieſen. Deutſchland kann, wie die Erfahrung zeigt, mit ſolchen Bundesgliedern, die zugleich ſelbſtſtändige außerdeutſche Mächte ſind, in Differenzen, ja ſogar in Krieg verwickelt werden, und es iſt ſchon unnatürlich genug, daß bei einer Colliſion der deutſchen mit außerdeutſchen Intereſſen Deutſchland nach der Bundesverfaſſung die Vertreter des zugleich fremden Herrn in ſeinem eignen Schooß beherbergen und über ſein Recht und Intereſſe vom Gegner mit beſchließen laſſen ſoll. Nun aber gar bei einem gegen eine ſolche außerdeutſche Macht erklärten Bundeskriege, wie er von Deutſchland gegen Dänemark erklärt werden mußte, ſollte da vielleicht der däniſche Geſandte forthin in der Bundesverſammlung mit berathen und beſchließen und als legitimirter Spion fungiren? Oder ſollte Deutſchland deshalb, weil das Ausſcheiden des däniſchen Geſandten unvermeidlich war, auf die Geltendmachung ſeines Rechts, oder, was noch mehr iſt, auf die Erfüllung ſeiner Pflicht verzichten und zugleich an einer dringend nothwendigen Aenderung des Grundgeſetzes des Bundes verhindert werden?

In der That nur in Deutſchland kann ein ſolch' un-

ſinniges Verlangen zu Tage gefördert, nur hier auf dem claſſiſchen Boden des zum üppigſten Unkraut aufgeſchoſſenen, das National-Gefühl ertödtenden Particularismus konnte ein ſolcher Hohn gegen das Recht des Vaterlandes von einem hoffentlich nur verblendeten Sohne deſſelben ausgeſprochen werden! —. Und nun noch nur ein Wort über den aus dem Satz, daß der Bund aus ſouveränen Fürſten beſtehe, gezogenen Schluß! — Dieſer Satz hat nach dem Ausdruck der Bundesacte ſeine volle Richtigkeit. Es fragt ſich aber, welche Bedeutung er nach dem ältern Bundesrechte hatte? abgeſehen von den Modificationen [1]) deſſelben, welche mit dem Jahre 1848 eingetreten ſind. In jener Hinſicht ſetzen wir hierher, was wir bereits vor Jahren ausgeſprochen haben [2]):

„Das Recht und die Pflicht der Bundesgenoſſenſchaft ruht auf den zum Bunde gehörigen Staaten, welche aber im Verhältniß zum Bunde ausſchließlich durch das Staatsoberhaupt oder den ſouveränen Fürſten vertreten

1) Dieſe Modificationen weiter zu entwickeln gehört nicht hierher. Wir deuten nur an, daß eben ſo wie früher aus dem im Bunde bis zum Zerrbild ausgeprägten monarchiſchen Princip die Unzuläſſigkeit einer Repräſentation des Volks beim Bunde zurückgewieſen wurde, mit der Anerkennung eines ſolchen Rechts der Nation, welche in den Bundesbeſchlüſſen vom 30. März und 7. April 1848 ausgeſprochen liegt, die ganze Baſis des Bundesrechts eine weſentliche Aenderung erlitten hat. Es iſt daher auch ganz unzuläſſig, aus ſolchen Artikeln der Bundesacte, der Bund beſtehe aus ſouveränen Fürſten in der frühern altbundestäglichen Weiſe Argumente zu entnehmen. An jenen Bundesbeſchlüſſen hat ſich übrigens auch der Geſandte des Königs von Dänemark zuſtimmend betheiligt, weshalb letzterer als Bundesfürſt auch die nothwendigen Conſequenzen gegen ſich gelten laſſen muß.

2) Deutſches Staats- u. Bundesr. Th. III. (Gött. 1845.) §. 222. No. III.

Digitized by Google

werden, so daß von einer Theilnahme der deutschen Stände an der Ausübung der Bundesgewalt keine Rede seyn kann. Anderer Seits versteht es sich von selbst, daß die Bundesgenossenschaft durch den fortdauernden Besitz der Souveränetätsrechte bedingt ist und mit diesem aufhört." Und ferner in der dazu gehörigen Note: „die Grundgesetze des Bundes nennen daher in der Regel, wo vom Handeln die Rede ist, die souveränen Fürsten, wo aber das bestehende Rechtsverhältniß bezeichnet werden soll, die Staaten und beziehen auch den Zweck des Bundes nirgends auf das persönliche Interesse des Fürsten, sondern auf das durch ihn vertretene Interesse des Staats. Daher heißt es, die souveränen Fürsten bildeten den Verein, aber (Wiener Schlußacte Art. 1.) „zur Bewahrung der Unabhängigkeit — ihrer im Bund begriffenen Staaten." Ferner (Art. 2.) „der Verein besteht als eine Gemeinschaft selbstständiger Staaten" und (Art. 6.) „der Bund ist auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt." Bundespflichten sind daher zugleich Landespflichten, an deren Erfüllung das Staatsoberhaupt nicht gehindert werden darf. Wiener Schlußacte Art. 58."

So steht die Sache schon nach dem alten Bundesrecht und der Verf. der Aufsätze in dem mehrerwähnten Archiv trägt wahrhaftig nichts dazu bei, „daß die deutsche Rechtswissenschaft ihren alten Ruf rette", wenn er wie ein rabulistischer Advocat, blos ein Wort torquirt, nur die eine Seite der Sache herauskehrt und die andere wissentlich verhehlt. Ganz klar und selbstverständig ist aber nach dem Obigen, daß da wo ein deutscher Fürst sein eigenes persönliches, oder vermöge seiner Doppelstellung als außerdeutscher Regent das des auswärtigen Staats dem Interesse des deutschen Staats voranstellt, letzteres jenem zum Opfer bringen will, der Bund das Recht und Inter-

Digitized by Google

esse des Staates, der zum Bunde gehört, zu schützen verpflichtet ist und daß er da, wo durch einen souveränen Fürsten der Bundeszweck selbst verletzt oder gefährdet wird, wo ein solcher sich selbst in die Lage versetzt hat, die Regierung über das Bundesland nicht ausüben zu können, oder gar als Bundesfeind behandelt werden zu müssen, — worüber nur dem Bunde selbst durch sein Organ die inappellable Entscheidung zustehen kann, — zur Anordnung oder Bestätigung von Maßregeln und Einrichtungen berechtigt und verpflichtet sey, welche zur Sicherung der Rechte Deutschlands und des einzelnen Bundeslandes sich als nothwendig herausstellen [1]). Daß aber in solchen Collisionsfällen der Bundesstaat, dessen Fürst von der eignen Ausübung seiner Souveränetätsrechte suspendirt werden mußte, von den Rechten und Pflichten eines Bundesglieds nicht ausgeschlossen werden kann, daß vielmehr die in demselben interimistisch constituirte und vom Bunde anerkannte Obrig-

1) Nach diesen Grundsätzen hat der deutsche Bund bereits in einem Falle gegen einen deutschen Fürsten (den Herzog Carl v. Braunschweig) verfahren und unter Zugrundelegung der Thatsache der notorischen Regierungsunfähigkeit dieses damals „souveränen Fürsten“ zur Wahrung des Rechts und Friedens in Deutschland überhaupt die mit Verdrängung des Herzogs Karl eingesetzte erst provisorische dann sogar definitive Regierungs-Uebernahme des Herzogs Wilhelm anerkannt, ja sogar vor erfolgter Entscheidung und neuen Vollmacht den Gesandten der braunschweigischen Regierung für diese fungiren lassen. Vergl. die Protocolle der B. V. v. 1830. §. 340. S. 1280 f. u. weitere Nachweisungen in meinem Staats- u. Bundesrecht Th. I. S. 221 f. Wer mit dem Verf. des „Archivs“ geht und dessen Gründe gegen die Gültigkeit des Bundesbeschl. v. 12. Juli gelten läßt, wird consequenter Weise auch behaupten müssen, daß alle seit dem 2. Decbr. 1830 gefaßten und nur nach Stimmeneinheit zu fassenden Beschlüsse der B. V. rechtlich ungültig seyen.

Digitized by Google

keit auch die Repräsentation im Schooße der Bundesversammlung zu beanspruchen hat, daß endlich der Bund selbst in solcher Zeit nicht an der Ausübung seiner Rechte (namentlich auch der Verfassungsänderung) behindert seyn darf, daß vielmehr der restaurirte Fürst die während des Interregnums in verfassungsmäßiger Form vorgenommenen Regierungsacte anzuerkennen verpflichtet ist, — dies Alles versteht sich so ganz von selbst, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Denn die Annahme des Gegentheils führt zu den gränzenlosesten Absurditäten. Wir glauben daher, daß die deutsche Bundesversammlung durch die, die schleswig-holsteinsche Sache betreffenden, Beschlüsse vom 12. und 22. April 1848, wodurch (nach dem Einfall der Dänen in Schleswig) Holstein's Recht auf die Union mit Schleswig unter den Schutz des Bundes gestellt, die provisorische Regierung, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirt hatte, anerkannt [1] und dann der Gesandte dieser provisorischen Regierung (22. April) für legitimirt erklärt wurde [2], — ihre Zuständigkeit nicht blos nicht

1) Vergl. die Protoc. der B. V. v. 1848. §. 267. S. 387.

2) Diese Beschlüsse bestehen noch in ihrer rechtlichen Gültigkeit fort, und es würde daher auch nur der Gesandte der provisorischen Regierung oder der von der Centralgewalt an ihre Stelle gesetzten schleswig-holsteinschen Statthalterschaft allein an der Bundesversammlung theil nehmen können, — wenn noch eine solche existirte. Wenn daher das Gebahren des nach Verstärkung so hungrigen Plenums in Frankfurt nicht aus lauter Inconsequenzen und Widersprüchen zusammengesetzt wäre, so hätte es entweder bis zu der von Bundeswegen ausgesprochenen Restauration des Königs von Dänemark in die Ausübung seiner Souveränetätsrechte warten, oder frisch weg die Bundesbeschlüsse vom 12. u. 22. April und die Einsetzung der Statthalterschaft cassiren müssen, bevor

überschritten, sondern nur dasjenige gethan hat, was sie von Gott und Rechtswegen zu thun schuldig war. Daß aber bei dem letztern Beschlusse (v. 22. April) die österreichische Stimme, welche sich für Einholung von Instructionen aussprach, zur Einstimmigkeit fehlte, kann gar nicht in Betracht kommen, da es sich hier um eine Legitimationsfrage handelte und nicht um die Reception eines neuen Bundesgliedes; und eben so wenig kann der Umstand, daß die Lauenburgische Regierung nach dem Ausscheiden des dänischen Gesandten aus der Bundesversammlung von ihrer zweifellosen Befugniß, auch einen Bevollmächtigten in der Bundesversammlung zu haben, keinen Gebrauch gemacht hat, der Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1848 in irgend einer Weise präjudiciren.

Weiter ist behauptet worden [1],

die deutsche Bundesversammlung sey nach den Grundgesetzen des Bundes gar nicht berechtigt gewesen, sich selbst definitiv aufzuheben, ohne ein anderes definitives Centralorgan vorher geschaffen zu haben,

woran dann natürlich die Folgerung geknüpft wird, daß sie nach Beendigung der Provisorien von selbst wieder ins Leben treten müsse. Die Gründe aber für jene Ansicht sollen in eine Erklärung niedergelegt seyn, welche beim

---

es dem dänischen Gesandten von Bülow die Ehre und sich selbst den Schimpf anthat, ihn zu der „Plenarversammlung“ zuzulassen. Wahrscheinlich ist es die aus dieser maculosen Geschichte entspringende Scham, welche Deutschland des Glückes beraubt, auch die Protocolle der ersten und zweiten Sitzung der „außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung“ kennen zu lernen.

1) Archiv für das öff. Recht des d. B. S. 1 f.

Digitized by Google

Wiener Congreß [1]) in der 23. Sitzung am 19. April 1820 der Nassauische Bevollmächtigte bezüglich des Art. 13. der Bundesacte (soll heißen: der daselbst entworfenen Schlußacte) abgegeben habe. Mit der Existenz dieser Erklärung hat es allerdings seine Richtigkeit; was sie aber hier beweisen soll, ist schwer zu begreifen. Die Frage, auf die sie sich bezieht, war die, ob da, wo es sich um eine neue organische Bundeseinrichtung handele, der Widerspruch einzelner Bundesglieder auch dann (nach Art. VII. der B. A.) den Bundesbeschluß und dessen Ausführung hindern könne, wenn die Einrichtung nach der Ansicht der Majorität zum Fortbestand des Bundes nothwendig sey? Daß es diesen Falls nicht auf Stimmeneinhelligkeit ankommen könne, suchte jene Nassauische Erklärung zu vertheidigen [2]). Diese Ansicht fand aber keine Billigung, und es wurde im Art. 13. der Schlußacte nur bestimmt, daß die Darlegung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe in keinem Falle verweigert werden dürfe. Dieser Pflicht, sollte man meinen, haben die der Reactivirung der Bundesversammlung widersprechenden Bundesglieder bis zum Uebermaaß Genüge geleistet, — womit die ganze Beweisführung in Nichts zusammenfällt.

Mit etwas mehr Schein könnte man vielleicht für die obige Behauptung den Art. IV. der Wiener Schlußacte geltend machen, wo es heißt:

---

1) Mit diesem Ausdruck sind unpassender Weise die Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 bezeichnet. Noch unpassender wird (das. S. 46.) dieser Ministerial-Congreß eine „außerordentliche Bundesversammlung in der Form des engern Raths“ genannt.

2) Vergl. mein deutsch. Staats- und Bundesrecht. Th. III. §. 236. № IV., wo die Controverse u. S. 259. Note *) auch die Ansicht des Nassauischen Bevollmächtigten bereits beurtheilt ist.

Digitized by Google

„Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.“

Wie viel Beschlüsse die Bundesversammlung gefaßt hat, die in der That „mit dem Geiste der Bundesacte“ von 1815 im Widerspruch stehen, wollen wir hier nicht untersuchen; eben so wenig, ob denn die Organisation der Bundesversammlung selbst zum „Geiste der Bundesacte“ gehörte und nicht vielmehr eine durch die damalige Auffassung des Bundes bestimmte organische Einrichtung war, die allerdings die Spitze aller übrigen Bundeseinrichtungen bildete. Jedenfalls konnte aber jener Satz selbst nur so lange Geltung haben, als ihn die „Gesammtheit der Bundesglieder“ gelten lassen wollte. Die Gesammtheit der Bundesglieder ist mehr als die Bundesversammlung, welche nur das sie repräsentirende Organ war, und gerade die Wiener Schlußacte stellt den Unterschied sehr sichtbar heraus. Die Bundesversammlung war nur die Mandatarin des Bundes, und für *sie* galten die Competenzbestimmungen, welche die Gesammtheit in den Grundgesetzen nach vertragsmäßiger Uebereinkunft niedergelegt hatte. Das freie Vertragsrecht der Bundesglieder, auf welches die sog. gesetzgebende Gewalt des Bundes zu reduciren ist, blieb davon unberührt, und so wie die Gesetzgebung des Staats, welche auch die Quelle der *Verfassungsgesetze* ist, niemals *sich selbst*, sondern nur den einen Factor durch die Rechte des andern

Digitized by Google

beſchränken, oder durch wohlerworbene Rechte Dritter [1]) limitirt ſeyn kann, ſo wie jede Verfaſſung, auch wenn ſie die Clauſel der Unabänderlichkeit enthält, dennoch in der von ihr ſelbſt beſtimmten Form der Abänderung unterworfen und eine Lex in perpetuum valitura in der That eine mit der Natur des Geſetzes im Widerſpruch ſtehende Floskel iſt, die z. B. auch die däniſche Lex regia nicht vor der nothwendigen Aenderung ſchützen konnte, — ſo konnte auch durch die Bundesacte die Natur und das Weſen der politiſchen Vereinigung der deutſchen Staaten nicht in alle Ewigkeit beſtimmt und die Aufhebung der Bundesacte ſelbſt im Ganzen oder in ihren einzelnen Beſtimmungen nicht verhindert werden. Außerdem würde ja auch die grundgeſetzlich ausgeſprochene Berechtigung zur Abänderung der Grundgeſetze des Bundes gar keinen Gegenſtand haben und Deutſchland für alle Ewigkeit zur Beibehaltung

1) Daß in dieſer Beziehung und in völkerrechtlicher Hinſicht von keinem Rechte anderer Mächte, namentlich der Garanten der Wiener Congreßacte und ihrer Grundlagen, Deutſchland an der Aenderung der Geſammtverfaſſung zu hindern, die Rede ſeyn kann, wurde ſchon oben (S. 15.) bemerkt. Vergl. auch meine Schrift: die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft. Gött. 1848. S. 134 f. Die Berufung auf Art. VI. „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif“ würde höchſtens nur dann ein Interventionsrecht auf Anrufen des Verletzten begründen, wenn ein deutſcher Staat von andern gewaltſam unterjocht werden ſollte. Völlig unabhängig waren oder ſind die deutſchen Staaten auch im Bunde nicht und durch das „lien fédératif“ wird der „Bundesſtaat“ nicht ausgeſchloſſen. Auch die nordamerikaniſchen Republiken heißen nur „vereinigte Staaten“ und bilden doch einen Bundesſtaat. Wie weit die deutſchen Staaten ihre Unabhängigkeit der allgemeinen deutſchen Verfaſſung zum Opfer bringen wollen, hängt dem Auslande gegenüber ganz von ihnen ab. Ein Recht des Widerſpruchs iſt hier durchaus nicht begründet.

Digitized by Google

der das Bedürfniß der Nation nicht befriedigenden Bundesverfassung von 1815 verurtheilt seyn! Hiermit tritt zugleich die Nichtigkeit des Einwandes, daß die Bundesversammlung als beständiges verfassungsmäßiges Organ des Bundes nicht habe beseitigt werden können, ins Licht. Was die Gesammtheit der Bundesglieder als beständiges Organ geschaffen, konnte sie auch wieder beseitigen, und daß dieses in verfassungsmäßiger Form geschehen sey, leidet nach den obigen Ausführungen keinen Zweifel. Nur der Bund der deutschen Staaten selbst ist beständig im Sinne von unauflöslich; letzteres aber, wenn wir auch das Gesetz jeder privatrechtlichen Societät, daß sie in bindender Weise nicht in aeternum eingegangen werden kann, als ausgeschlossen betrachten, nicht vermöge des Bundesvertrags der deutschen Staaten als der einzelnen Contrahenten, sondern lediglich und allein vermöge des Rechtes der deutschen Nation auf politische Einheit. Ein Volk ist keine vertragsmäßig geschaffene Societät; ein Volk ist ein Ganzes, eine universitas, welche ihrer Natur nach nicht zerrissen werden kann und darf. Der Vertrag von 1815 ist nicht der Ausgangspunkt des neuen öffentlichen Rechts der deutschen Nation, sondern nur eine provisorische Besiegelung desselben; und die Bundesacte wurde nicht beschlossen, weil es den durch ein Verbrechen am deutschen Volke „souverän“ gewordenen Staaten Deutschlands eben beliebte, einen Bund einzugehen, von dem sich daher auch der einzelne Staat nach Belieben und wenn er es seinem Interesse gemäß gefunden, hätte fern halten können, sondern weil er kraft des Rechts der deutschen Nation auf eine politische Verfassung, welches durch die Auflösung der Reichsverfassung im Jahre 1806 nur unterbrochen aber nicht gebrochen und aufgehoben war, dazu recht-

Digitized by Google

lich verpflichtet war. Daß man ſich auch auf dem Wiener Congreß dieſer ſich von ſelbſt aufdrängenden Einſicht nicht verſchließen konnte, liegt ſelbſt ausdrücklich ausgeſprochen vor. Den baieriſchen und würtembergiſchen Souveränetätsſchwindeleien gegenüber, die ſich den die deutſche Nation als Ganzes, als eine bisher ſtaatliche Rechtsgemeinſchaft anerkennenden „beſondern Beſtimmungen“ der Bundesacte opponirten, ſprach es ſelbſt Fürſt Metternich in einer, im Einverſtändniſſe mit Preußen erlaſſenen Note vom 22. Novbr. 1814 1) aus: „Wenn man die Frage vom deutſchen Bunde im gehörigen Lichte anſehe und würdige, ſo könne dieſelbe keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in der Maaße lediglich abhängig angeſehen werden, daß es einem deutſchen Fürſten freiſtehen ſollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder daß es anderer, als der Vortheile, die für das Ganze der deutſchen Nation aus dem Bunde entſpringen werden, bedürfte, um die Entſagungen zu leiſten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern. Der Zweck der großen Allianz, welche Europens Befreiung von einem ſchimpflichen Joche beabſichtiget und pünktlich ausgeführt hat, iſt in Anſehung Deutſchlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgeſprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherſtellung der deutſchen Freiheit und Verfaſſung unter gewiſſen Modificationen. Für dieſe Zwecke haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der Allianz beitraten, erklärten ſich durch ihren Beitritt allein ſchon für denſelben Zweck. Der Pa-

1) In Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. I. S. 104 f. beſ. S. 107.

riſer Friede hat endlich, durch den Beitritt aller an dem Krieg theilnehmenden Mächte, feſtgeſetzt, daß Deutſchland durch ein Föderativband vereinigt werden ſoll. Europa's Intereſſe fordert es, daß Deutſchland durch ein ſolches Band beruhigt und befeſtigt werde, und es würde eben ſo wenig mit dem wohlverſtandenen Intereſſe von Europa zu vereinigen ſtehen, wenn man einem deutſchen Staate geſtatten wolle, ſich durch Ausſchließung von dem Bunde mit dem Wohle des Ganzen geradezu in Widerſpruch zu ſtellen, als wenn man dieß auf indirecte Weiſe zulaſſen wollte, indem man die Verwerfung der Mittel, die allein zum Zwecke führen können, zuließe."

Alſo noch einmal: Die Unauflöslichkeit des deutſchen Bundes beruht nicht auf dem Vertrage von 1815; ein Vertrag kann ſie nicht ſchaffen, wo ſie nicht im Weſen des Verhältniſſes begründet iſt; ſondern auf dem uralten Rechte der deutſchen Nation, auch politiſch als ein Ganzes, als ein Volk zu erſcheinen. Dieß allein iſt beſtändig und unvergänglich ſo lange es ein deutſches Volk giebt, alles Uebrige iſt veränderlich und wandelbar nach dem Bedürfniß und dem im Volke lebendig werdenden Bewußtſeyn deſſelben. Alſo keine Unabänderlichkeit der Verfaſſung zu irgend einer Zeit, keine Unauflöslichkeit des Bundestags als eines Beſtandtheils dieſer Verfaſſung! Ihn haben Volk und Regierungen im ſeltenen Einverſtändniß abgethan, und dabei wird und muß es von Rechtswegen ſein Bewenden behalten. Die Beſtändigkeit, die ihm die Grundgeſetze des Bundes beilegen, iſt eine andere als die Beſtändigkeit des Bundes ſelbſt. Die Bundesverſammlung war nur (Bundesacte Art. VII.) beſtändig in dem Sinne, wie die Reichsverſammlung zu Regensburg ſeit der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts beſtändig

Digitized by Google

geworden war und wie es unſere Kammern nicht ſind; ſie war ein permanenter Congreß der Bevollmächtigten der Bundesglieder, mit der Befugniß, ſich nach zeitweilig erledigten Geſchäften, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate zu vertagen, dergeſtalt aber, daß Präſidium und Canzlei fortwährend im Amt blieb. (Bundesbeſchluß v. 26. Juni 1817). Dieſe Eigenſchaft der Beſtändigkeit fiel mit ihren ſämmtlichen Befugniſſen und Competenzen durch den einſtimmigen Beſchluß der Bundesglieder, daß ſie nicht mehr das Organ des deutſchen Bundes (Reiches) ſeyn, daß ihre Befugniſſe und Verpflichtungen auf ein anderes Organ — die proviſoriſche Centralgewalt — übergehen ſolle, und es iſt eine reine petitio principii, wenn man mit ihrer Beſtändigkeit, ſo lange ſie beſtand, die Unauflösbarkeit als gegeben, oder letztere mit der Unauflösbarkeit des die deutſchen Staaten umſchlingenden nationalen Bandes als identiſch behandelt.

Aber, ſagt man, die Thätigkeit der Bundesverſammlung iſt ja nur proviſoriſch eingeſtellt; nur proviſoriſch ſind die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bundesverſammlung auf den Reichsverweſer, als Inhaber der proviſoriſchen Centralgewalt übertragen worden, und es folgt hieraus von ſelbſt, daß mit dem Wegfall dieſes Proviſoriums die Bundesverſammlung als beſtändiges verfaſſungsmäßiges Organ des Bundes wieder reviviſciren oder die Ausübung der Bundesgewalt beginnen mußte.

Was für Irrthümer oder Wahrheitsentſtellungen, falſche Argumente und Trugſchlüſſe hierin zuſammengehäuft werden, ergiebt ſich größtentheils ſchon aus den bisheri-

Digitized by Google

gen Ausführungen, nach denen es unwahr ist, daß die Bundesversammlung nur ihre Thätigkeit eingestellt, daß sie nur die Ausübung ihrer Befugnisse und nicht einmal aller Befugnisse übertragen habe und daß sie wie der Bund selbst beständig und unauflöslich gewesen sey. Hier haben wir es nur noch zu thun mit dem aus der Natur eines Provisoriums oder provisorischen Gesetzes entnommenen Argumente, welches aber eben so aus der Luft gegriffen und hinfällig wie die ganze übrige neubundestägliche Argumentation ist.

Es ist die Natur eines jeden Gesetzes, daß es das früher bestandene Gesetz in so weit aufhebt, als dieses mit dem neuen Gesetz unvereinbar ist, und daß Letzteres wieder so lange gilt, bis ihm in der für die Entstehung der Gesetze geltenden Form oder durch einen neuen Act der Rechtsbildung überhaupt derogirt ist. (Jus posterius derogat priori). Dieselbe Natur hat auch das provisorische Gesetz und der dadurch in Wirksamkeit tretende provisorische Rechtszustand. Er dauert so lange fort, bis in gesetzlicher Form etwas Neues an seine Stelle getreten ist, und so lange bleibt auch das, was vor ihm da war, rechtlich aufgehoben [1]). Das provisorische Gesetz unterscheidet sich von andern Gesetzen nur dadurch, daß während diese mit der Absicht, einen dauernden Rechtszustand zu begründen, erlassen werden, das provisorische

1) Auch darin theilt das provisorische Gesetz die Natur jedes andern Gesetzes, daß seine Anwendbarkeit nicht mit der Veranlassung zu seiner Erlassung cessirt, weshalb es z. B. gewiß vollkommen gerechtfertigt war, wenn in Hannover das provisorische Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung v. 26. Octbr. 1848 auch nach Auflösung der Ständeversammlung, für deren Wahl es zunächst zugelassen war, als fortwährend gültig betrachtet wurde.

Digitized by Google

Gesetz ausdrücklich sich nur als Interimisticum ankündigt und ein anderes definitives Gesetz dabei ausdrücklich in Aussicht stellt. Auch kann darin der Ausspruch enthalten oder zwischen den verschiedenen Factoren der Gesetzgebung die Vereinbarung getroffen seyn, daß, wenn in einer bestimmten Zeit keine definitive Regulirung erfolge, das alte Gesetz wieder in Wirksamkeit treten solle [1]), was freilich als etwas der Natur der Rechtsentwickelung durchaus Widersprechendes niemals geschehen sollte; allein von selbst versteht sich dieses in keiner Weise, so daß selbst dann, wenn der Gegenstand des provisorischen Gesetzes wegfallen oder die Bedingungen der Anwendbarkeit desselben durch nicht vorhergesehene Ereignisse cessiren sollten, nicht das ältere aufgehobene Gesetz von selbst revivicirt, sondern durch einen neuen Act der Gesetzgebung erst wieder ins Leben gerufen werden muß.

Die Richtigkeit dieser Prinzipien wird im Allgemeinen und so lange nicht politische Tendenzen die Rechtsbegriffe verwirren, Niemand in Zweifel stellen. Auch wird sich bei privatrechtlichen Gesetzen und solchen Gesetzen, welche man im Gegensatz zur Verfassung als Regierungsgesetze zu bezeichnen pflegt, so leicht keine dem provisorischen Gesetze eigenthümliche Schwierigkeit ergeben, weil dabei die Factoren der gesetzgebenden Gewalt keiner

1) Wie z. B. bei der Würtembergischen Strafproceßordnung von 1843 (Art. 6. des Einführungsgesetzes v. 22. Juni 1843) die ganz wunderbare Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen getroffen wurde, daß, wenn nach 6 Jahren auf dem dann folgenden ersten ordentlichen Landtage eine weitere Verabschiedung über das Strafverfahren nicht zu Stande komme, „der unmittelbar vor der Verkündigung der provisorischen Strafproceßordnung bestandene Rechtszustand wieder eintrete.“

Aenderung unterliegen und jene nach wie vor in der verfaſſungsmäßigen Form thätig werden können. Leichter können dagegen bei proviſoriſchen Verfaſſungsgeſetzen Verwickelungen entſtehen und Schwierigkeiten bei Löſung der Frage hervortreten, wie aus dem proviſoriſchen Zuſtand herauszukommen und wie, bei erkannter Mangelhaftigkeit, vielleicht ſelbſt Schädlichkeit des Letztern, in ein gedeihlicheres Definitivum hinüberzukommen ſey? Allein nichts deſtoweniger müſſen doch auch für das proviſoriſche Verfaſſungsgeſetz die allgemeinen aus der Natur des Geſetzes überhaupt und der Verfaſſung insbeſondere abzuleitenden, resp. poſitivrechtlich anerkannten Grundſätze feſtgehalten werden, wenn eben von Recht und nicht von Willkühr und Unrecht die Rede ſeyn ſoll. Daher halten wir auch für das proviſoriſche Verfaſſungsgeſetz feſt, 1) daß durch daſſelbe, ſeine Entſtehung in gültiger Form vorausgeſetzt, die ältere Verfaſſung wirklich aufgehoben und nicht etwa blos ſuspendirt wird; 2) daß das proviſoriſche Verfaſſungsgeſetz ſo lange gilt, bis in verfaſſungsmäßiger Form ein anderes (proviſoriſches oder definitives) an ſeine Stelle getreten iſt; 3) daß unter verfaſſungsmäßiger Form nur diejenige zu verſtehen iſt, welche die proviſoriſche Verfaſſung ſelbſt für Abänderung der Verfaſſung beſtimmt hatte. Damit iſt denn z. B. die Befugniß einer deutſchen Regierung, willkührlich die proviſoriſche Verfaſſung bei Seite zu ſchieben, hiermit die durch das proviſoriſche Geſetz geſchaffene Volksvertretung zu beſeitigen und das aufgehobene Verfaſſungsgeſetz wieder ins Leben treten zu laſſen, von ſelbſt als ausgeſchloſſen zu betrachten. Es würde dieß wie jeder andere Umſturz der beſtehenden Verfaſſung immer nur ein ſeiner Natur nach revolutionärer Staatsſtreich ſeyn, der vom Standpunkt des poſitiven Rechts aus, eben ſo wie die Revolution von Unten, niemals ge-

Digitized by Google

rechtfertigt, sondern nur als Ergebniß eines dringenden Nothstandes entschuldigt werden und, wenn auch die andere Seite atihabirernd dazu tritt, zum Recht erwachsen kann. In keinem Falle wird aber die rechtliche Ratihabition schon in der Zustimmung der verfassungswidrig ins Leben gerufenen Stände gefunden, sondern erst dann angenommen werden können, wenn die octroiirte Verfassung wirklich zur anerkannten Wirksamkeit im Lande gelangt ist 1).

Auch bei der Beurtheilung des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt vom 28. Juni 1848 und der sich daran reihenden Ereignisse in Betreff der deutschen Frage haben wir an den obigen Grundsätzen festzuhalten. Dieses Gesetz hob das bisherige verfassungsmäßige Organ des Bundes auf und setzte an die Stelle desselben die provisorische Centralgewalt mit der Schlußbestimmung: „Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.“ Nun ist es aber anders gekommen! Die Selbstauflösung der deutschen Nationalversammlung erfolgte und die Centralgewalt selbst verlor

1) Unser Urtheil über die sächsische Verfassungsfrage kann, abgesehen von der schon beiläufig darüber gemachten Bemerkung (S. 22 f.), nicht zweifelhaft seyn. Die Genehmigung der Einberufung der alten Stände u. s. w. durch diese Stände selbst ist rechtlich betrachtet eben so null und nichtig wie der betreffende Regierungsact selbst. Das klägliche Schauspiel aber, was diese Stände selbst sowohl in ihrer Zusammensetzung als in ihrem Auftreten bieten, und worin sie in der Hannoverschen Ständeversammlung von 1840 wohl kaum eine ebenbürtige Vorgängerin haben, wird nur durch die Insolenz übertroffen, mit welcher gegen Männer, die ihrer rechtlichen Ueberzeugung treu gehandelt oder vielmehr nur eine völlig rechtswidrige Zumuthung zurückgewiesen haben, auf dem Wege einer die Meinungsfreiheit verletzenden Inquisition, den öffentlichen Nachrichten zufolge, vorgegangen ist.

Digitized by Google

dadurch die wesentlichste Voraussetzung ihrer constitutionellen Existenz. Dann trat ein anderes Provisorium, die Bundescommission nach dem Vertrag vom 30. Septbr. 1849, dem alle deutsche Regierungen adhärirten, an ihre Stelle, aber vertragsmäßig nur bis zum 1. Mai 1850. Auch dieser Termin lief ab, und die deutschen Regierungen haben sich bis jetzt noch über kein anderes Bundes-Centralorgan vereinigt, — abgesehen davon, daß es an einem, im Verhältniß zur deutschen Nation berechtigten Organe bereits seit der Auflösung der Nationalversammlung fehlt. Davon ist aber hier nicht die Rede. Wir halten uns auf dem Standpunkt, den alle Regierungen wieder eingenommen haben, und reden nicht davon, was denn zum wohlerworbenen Rechte des deutschen Volks gehöre. Da würden ganz andere Resultate herauskommen, die vielleicht eine nahe — möglicher Weise aber auch erst eine entferntere Zukunft wieder in den Vordergrund stellen wird.

Was folgt aber nach der factischen Erledigung der Provisorien und der damit eingetretenen Aufhebung des provisorischen Gesetzes über die Centralgewalt für das Recht und die Pflicht der Einzelstaaten und das fortdauernde Bundesverhältniß? Daß diejenigen Theile der Bundesverfassung, welche in verfassungsmäßig gültiger Weise aufgehoben sind, von selbst wieder ins Leben treten? oder daß es einem Theile der Bundesglieder — was denn, wenn überhaupt das Recht dazu existirte, auch eine kleine Minorität seyn könnte — freistünde, ihre Bevollmächtigten als das berechtigte Centralorgan hinzustellen, und ihm die Befugnisse der aufgehobenen Bundesversammlung beizulegen? — Gewiß nicht! sondern der einzig rechtliche Weg kann nur der seyn, daß in bundesverfassungsmäßiger Weise ein neues Centralorgan geschaffen werde! — Aber, setzt man entgegen, wo ist denn die Bundesverfassung, wenn man

die Bundesverſammlung negirt, und wo alſo der bundesverfaſſungsmäßige Weg? Wer die Fortexiſtenz der Bundesverſammlung leugnet, ſtellt damit das Daſeyn aller Bundesverfaſſung in Abrede! — Iſt aber dieß, wie wir bereits oben zeigten, nicht wahr, blieb der Bund ſelbſt, trotz der Aufhebung der Bundesverſammlung, ſowohl was ſeine völkerrechtliche Exiſtenz, als was das Verhältniß der Bundesglieder zu einander betrifft, beſtehen, und fiel nur die Beſtimmung, daß eben die Bundesverſammlung das Organ ſeines Willens und Handelns ſey und damit Alles, was zur Organiſation der Bundesverſammlung gehört, hinweg, — ſo blieb auch, neben der Verpflichtung der Bundesglieder, ein neues Organ zur Verwaltung der Bundesangelegenheiten zu ſchaffen, das erſte aller Grundgeſetze jedes Bundesverhältniſſes in Geltung, daß nur der zuſammenſtimmende Wille der Bundesglieder neues Recht und neue organiſche Anſtalten conſtituiren und, was dem ganz gleich ſteht, das durch einſtimmigen Beſchluß Aufgehobene wieder ins Leben rufen könne.

Dieſes war und iſt noch jetzt der einzige verfaſſungsmäßige Weg, um zu einem gewiß nothwendigen (proviſoriſchen) Bundesorgan zu gelangen. Nur diejenigen, welche ihn feſthalten, handeln recht- und bundesverfaſſungsmäßig, nicht aber diejenigen, welche ſich anmaßen, ihren auf Reactivirung der Bundesverſammlung gerichteten Willen den andern widerſtrebenden Bundesgliedern aufzudrängen. Und liegt nicht das Anerkenntniß, daß jenes der allein rechtliche, bundesverfaſſungsmäßige Weg ſey, in verſchiedenen Thatſachen ausgeſprochen vor? Wer hat denn vor noch nicht einem Jahre, als es darauf ankam, den Reichsverweſer von ſeiner völlig gehaltlos gewordenen Würde oder Bürde zu befreien, zu behaupten gewagt, daß

Digitized by Google

mit dem Wegfall der provisorischen Centralgewalt, der Bundestag wieder in seine Rechte eintrete, und wo liegt ein auch nur entfernt darauf hindeutender Vorbehalt ausgedrückt? Was an Vorbehalten verlautbarte, bezog sich nur auf die Festhaltung der zeitlichen Abgränzung (bis zum 1. Mai), und wer sich allenfalls den kleinen Großmächten anreihen zu können meinte, drückte auch wohl im Voraus seinen entschiedenen Willen aus, daß er sich keiner Erneuerung des Provisoriums anschließen werde, bei welcher Oesterreich und Preußen allein die Verwaltung der Bundesangelegenheiten in ihre Hände bekämen.

Was insbesondere Oesterreich betrifft, so steht der Inhalt und die Einleitung der „Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen — wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission“ vom 30. Septbr. 1849 im grellsten Widerspruch mit den spätern Rechtsbehauptungen der habsburgischen Politik. Denn

1) erkennt Oesterreich hierin entschieden an, daß der Reichsverweser die ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anvertraute Gewalt an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben habe, was dann wirklich auch wenigstens mittelbar [1]) ge-

---

1) Der Reichsverweser erklärte sich nämlich in der Urk. v. 6. Octbr. bereit, seiner Würde zu entsagen und die ihm „am 12. Juli 1848 von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände der Monarchen von Oesterreich und Preußen niederzulegen.“ Oesterreich und Preußen bekannten aber, daß sie diese Rechte und Pflichten im Namen aller Bundesregierungen in Empfang nähmen. Auch bei dem Uebergabeacte vom 20. Decbr. 1849, wo der Reichsverweser sich noch daran erinnerte, daß die beiden Factoren der ihm übertragenen Gewalt die Gesammtheit der deutschen Regierungen und die deutsche Nationalversammlung gewesen seyen, erklärte der

Digitized by Google

ſchehen iſt. Damit hat die Geſammtheit der Bundesglieder dasjenige zurückerworben, was ſie am 12. Juli 1848 durch und mit der Bundesverſammlung ſelbſt veräußert hatte. Was aber die Geſammtheit der Bundesglieder zurückempfangen hat, kann nicht auf die Bundesverſammlung zurückgefallen ſeyn, die als die Vertreterin dieſer Geſammtheit durch den, nur noch in freier Vertragsform denkbaren, Willen derſelben erſt wieder geſchaffen und mit einer neuen Vollmacht ausgeſtattet werden mußte. Hätte damals auch nur eine Idee an die in andrer Weiſe rechtlich mögliche, d. h. von der Zuſtimmung der Geſammtheit der Bundesglieder nicht abhängige, Auferſtehung des Bundestags exiſtirt, warum hätte ſie denn Oeſterreich bei den dem Interim vorausgegangenen Verhandlungen nicht wenigſtens geltend zu machen verſucht, da es doch eine ſich von ſelbſt darbietende Conſequenz geweſen wäre, daß der Reichsverweſer die von der Bundesverſammlung empfangene Gewalt auch in die Hände derſelben Bundesverſammlung zurückgebe, wenn man ſie noch für exiſtirend gehalten hätte. Ja Oeſterreich hätte ſich ſogar mit den das Interim anerkennenden für die Reſtauration des Bundestags ſo fanatiſchen Königreichen, durch das abſolute Schweigen von der Fortexiſtenz des letztern, auf ganz unverantwortliche Weiſe an ſeinem

---

Erzherzog Johann folgerichtig: „Nach dem Ausſcheiden der Nationalverſammlung konnte durch Meinen Rücktritt die Mir anvertraute Gewalt nur an die Geſammtheit der deutſchen Regierungen zurückkehren.“ Die Bundesverſammlung aber hatte wie er zu Anfang ſagt, bei ſeinem Regierungsantritte „ihre Thätigkeit beendet“ und die von ihm übernommenen Pflichten „erheiſchten ſein Verharren, bis ein anderweitiges Organ für die gemeinſamen Angelegenheiten des Vaterlandes geſchaffen war.“

Digitized by Google

jetzigen s. g. Rechtsboden und dem Princip der Continuität der deutschen Centralgewalten versündigt!

2) Oesterreich hat in demselben Vertrage die Nothwendigkeit anerkannt, daß für den Fall der Zurückgabe der dem Reichsverweser übertragenen Centralgewalt an die Gesammtheit der Bundesglieder „ein neues allgemein anerkanntes Centralorgan“ die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes zu übernehmen habe. Auch hierin liegt das deutlichste Bekenntniß, daß von einer mit der Verfassung des Bundes noch existirenden Bundesversammlung nicht die Rede seyn könne. Denn sonst hätte keine Nothwendigkeit vorgelegen, ein neues Centralorgan zu bilden, sondern allein die Nothwendigkeit, die Restitution der Gewalt an das noch verfassungsmäßig vorhandene zu bewirken.

Diesen Erwägungen und Folgerungen gegenüber, welche auch alle dem Vertrage vom 30. Septbr. beigetretenen Regierungen gegen sich gelten lassen müssen, erscheint die entgegengesetzte Behauptung, daß Preußen vielmehr durch die Interims-Uebereinkunft die rechtliche Fortexistenz der Bundesversammlung anerkannt habe[1]), als eine völlig gehaltlose Wortklauberei. Denn wenn der §. 3. sagt:

> Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

so kann nur eine rabulistische Interpretation in dem ersten Satz die Folgerung erblicken, daß jenes nur während des Interims der Fall seyn solle, abgesehen davon, daß die

1) Archiv für das öff. Recht des deutsch. Bundes S. 2 f.

Verfassungsangelegenheit auch im Schooße der Bundesversammlung immer nur durch freie Vereinbarung hätte erledigt werden können. Jener Passus sagt nicht mehr und nicht weniger, als was klar in den Worten liegt, nämlich daß die Bundescommission nichts mit der Verfassungsangelegenheit zu thun haben solle, gerade so, wie der §. 3. des Gesetzes über die provisor. Centralgewalt verfügte: „Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Centralgewalt ausgeschlossen.“ Und wenn ferner Dasselbe auch „von den nach Art. VI. der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten“ gelten soll, so kann wieder nur eine den Sinn entstellende Sophistik etwas Anderes darin finden, als die Bezeichnung der Angelegenheiten, mit welchen das Interim nichts zu thun haben soll, wobei nur der Kürze halber auf Art. VI. der Bundesacte (zu welchem noch Art. XII. der Wiener Schlußacte als ergänzende Bestimmung gehört) verwiesen wurde. Dieselbe Bedeutung hat dann aber auch für den einfachen gesunden Menschenverstand die Erwähnung der früher zur Competenz des engern Rathes der Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten im §. 5. der Uebereinkunft vom 30. Septbr., wodurch positiv bestimmt wird, was zur Competenz des Interims gehören soll, während der §. 3. nur eine negative Festsetzung enthielt. Ja, wollte man auf Worte Gewicht legen, so würde sich hierin wieder ein ausdrückliches Anerkenntniß finden, daß die Bundesversammlung sammt ihrer Competenz nicht mehr existire, indem von den Angelegenheiten gesprochen wird, welche „nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren.“ Hätte man österreichischer Seits damals auch nur daran gedacht, daß die Bundesversammlung mit ihrer Competenz noch innerhalb der Verfassung

Digitized by Google

des deutschen Bundes existire, so hätte es doch wenigstens heißen müssen, „welche nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engern Rathes der B. V. liegen.“

Die Sache steht also so: Durch die Uebereinkunft vom 30. Septbr. 1849 hat Preußen nicht die Fortexistenz, sondern Oesterreich vielmehr die Nichtexistenz der Bundesversammlung anerkannt!

Nun noch ein Wort über die s. g. politische Nothwendigkeit der Reactivirung der Bundesversammlung, wobei wir uns um so kürzer fassen können, als es sich hierbei nicht um Rechtsgründe handelt, sondern nur politische Ansichten einander gegenüber treten, deren Entwickelung freilich auch ihre verdienstliche Seite hat, besonders wenn die Folgen der Realisirung eines auf angeblicher politischer Nothwendigkeit beruhenden Projects mit solcher Klarheit und Schärfe zur Anschauung gebracht werden, wie dieß in einer kürzlich unter dem Titel „zur deutschen Frage“ erschienenen Brochüre, die den braunschweigischen Bevollmächtigten beim provisorischen Fürsten-Collegium, Legationsrath Dr. Liebe zum Verfasser haben soll, geschieht.

Jene „politische Nothwendigkeit“ nun geht von der Voraussetzung aus, daß der Bund, dessen Fortexistenz doch von allen Regierungen zugegeben werde, nicht ohne ein seine Angelegenheiten leitendes Centralorgan bestehen könne, daß der Weg freier Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern bereits fruchtlos betreten sey und daß es daher denjenigen Mitgliedern des Bundes, nach deren rechtlicher Ueberzeugung das durch die Verträge von 1815 geschaffene Bundesorgan noch existire, freistehen müsse, zu demselben

zurückzugreifen. Die Beſorgniſſe aber, die mit ſeiner Reactivirung im Hinblick auf ſeine frühere Geſchichte und darüber laut geworden, daß dabei nur eine Wiederherſtellung der frühern Zuſtände, über welche die Nation das Verdammungs-Urtheil geſprochen habe, beabſichtigt und die Aufſtellung einer den Bedürfniſſen und den Wünſchen der Nation entſprechenden neuen Bundesverfaſſung ganz unterbleiben werde, ſeyen unbegründet, beruhten auf böswilligen Verdächtigungen und würden durch die von Oeſterreich feierlich gegebenen und wiederholt ausgeſprochenen Zuſicherungen vollſtändig widerlegt.

Man wird unbedenklich zugeben können, daß Deutſchland ein Centralorgan zur Verwaltung der Bundesangelegenheiten haben müſſe, obwohl die Sache in einem bloßen Staatenbund anders ſteht, als in einem Staat, der keinen Tag, kann man ſagen, ohne irgend eine Regierung beſtehen kann, während der deutſche Bund, wie ſchon bemerkt wurde, anderthalb Jahr ohne Bundesverſammlung beſtanden hat und überhaupt ein Staatenbund auch ohne ein „beſtändiges“ Centralorgan würde exiſtiren können. Allein folgt aus jener Prämiſſe das Geringſte dafür, daß dieß nunmehro der aufgehobene Bundestag ſeyn müſſe? Der Bundestag iſt nicht der Bund ſelbſt und war auch nur ein Theil der Bundesverfaſſung; und Alles, was aus dem gegenwärtigen Mangel eines Bundesorgans abzuleiten iſt, reducirt ſich auf die Verpflichtung der Bundesglieder ein neues Centralorgan zu ſchaffen. Daß aber dafür der rechtlich allein mögliche Weg der freien Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern bereits abgenutzt ſey, iſt völlig unwahr. Wo hat denn bis jetzt eine ſolche freie Conferenz von Bevollmächtigten ſämmtlicher deutſchen Bundesſtaaten wirklich ſtattgefunden? und wer iſt daran Schuld, daß es nicht dazu gekommen iſt? Dieß

Preußen und den mit ihm unirten Staaten zum Vorwurf machen zu wollen, wäre die größte Ungerechtigkeit, und wenn sie dennoch, trotz des Gebahrens der s. g. außerordentlichen Bundesplenarversammlung und der hartnäckigen Zurückweisung des von der andern Seite wiederholt gemachten Anerbietens, mit Oesterreich und seinen Anhängern in „freier“ Versammlung zusammentreten zu wollen, jetzt gemacht worden ist, so kann dieß nur als eine der großartigen Ungebührlichkeiten bezeichnet werden, von welchen die s. g. großdeutsche Diplomatie so reichliche Proben geliefert hat. Welche Stirne gehört also zu der Behauptung, daß der Weg der freien Vereinbarung sich als erfolglos bewiesen habe und nicht mehr betreten werden könne!? Wenn aber Preußen und Oesterreich sich unter sich über die Gestaltung auch nur einer provisorischen Einrichtung bis jetzt nicht haben verständigen können, meint man denn, daß dieß im Schooße der Bundesversammlung geschehen werde in Dingen, wo die Zustimmung Aller erforderlich seyn würde, und ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß der alte Bundestag als Mittel benutzt werden soll, um Preußen um seine rechtmäßigen Errungenschaften zu bringen, die Union völlig zu zerstören und damit auch den letzten Rest der Anrechte der Monarchie Friedrichs des Großen in Deutschland zu vernichten?!

Hierauf in der That und auf die Verhinderung eines, wie wir oben hörten, „vorzugsweise für Hannover unerwünschten Uebergewichts Preußens in Deutschland“ reducirt sich die, mit Phrasen von der Sorge für Deutschlands Macht und Ansehn ausstaffirte „politische Nothwendigkeit“ der Reactivirung des Bundestags mit dem so „wesentlichen Rechte“ des österreichischen Vorsitzes, hinsichtlich dessen freilich bei Eröffnung der Bundesversammlung im Jahre 1816 von Oesterreich selbst erklärt wurde: „Se.

Digitized by Google

Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz beim Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.“

Auffallen muß es dabei, daß diejenigen gerade, welche in der immer und immer negirenden Politik so großartige Leistungen gemacht und dadurch das Zustandekommen einer bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands verhindert haben, jetzt plötzlich über das ihrer Politik nicht förderliche negirende Verhalten der Gegenseite ein so großes Geschrei erheben und Alle, welche es für unpolitisch und mit Ehre und Gewissen unvereinbar halten, sich auf die Restauration des aufgehobenen Bundestags einzulassen, des Verrathes an Deutschland anklagen, oder ihnen die Verantwortlichkeit wegen der daraus entspringenden traurigen Folgen aufbürden. Als die Nationalversammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit und zwischen den deutschen Regierungen niemals eine die Nation befriedigende Vereinbarung über das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen seyn werde, — was durch die bittern Erfahrungen, die Deutschland seit nun fast zwei Jahren hat machen müssen, zur Genüge bestätigt worden ist, — sich auf den damit gegebenen Standpunkt der politischen Nothwendigkeit gestellt und an demselben festhaltend „endgültig“ die deutsche Reichsverfassung beschlossen hatte, da wollte man von dieser für ein Kind greifbaren politischen Nothwendigkeit, die Reichs-Verfassung anzunehmen und die Verbesserung ihrer Mängel der Zukunft zu überlassen, nichts wissen; — und als dann, nachdem die Reichsverfassung factisch beseitigt, durch das Maibündniß und den damit vereinbarten Verfassungsentwurf der Nation ein neuer Rettungsanker geboten zu sein schien und das treue

Festhalten an der vor der ganzen Nation übernommenen Verpflichtung als eine, den Anschluß der noch zurückgebliebenen süddeutschen Staaten zugleich bedingende politische Nothwendigkeit von allen Patrioten erkannt wurde, da hielt man im eignen particularistischen Interesse das Fortschreiten auf der betretenen Bahn nicht mehr für politisch nothwendig, sondern zog sich eigenmächtig hinter juristische Vorbehalte zurück, die man der Oeffentlichkeit so lange vorenthalten hatte, bis die „Gothaer" ihre Beschlüsse gefaßt und sich für die Maiverfassung und deren Durchführung erklärt hatten. Jetzt hatte man freiere Hand um mit den traurigen „Vorbehalten" zu operiren; ins Lager der Anhänger der Reichsverfassung war Zwiespalt gebracht; man konnte nun in Verbindung und fast brüderlicher Umarmung mit der Demokratie abermals negative Politik machen, die ganz unausstehlich positiven und deshalb über die Maßen verhaßten „Gothaer" mit Koth bewerfen, sich dem Zustandekommen des Reichstags widersetzen, Intriguen zur Lösung der Union anspinnen und sich schließlich als judex in propria causa die Absolution von den übernommenen Verpflichtungen ertheilen!

Wir meinen daher, daß es dieser Seite sehr übel ansteht, jetzt in der durch sie herbeigeführten allgemeinen deutschen Misère von politischer Nothwendigkeit zu reden und von den Gegnern zu verlangen, daß sie die wohlbegründete Ueberzeugung von der rechtlichen Unzulässigkeit der Reactivirung des Bundestags aufgeben, und auf Alles verzichten sollen, worauf sie ohne eine ihre Ehre befleckende Wortbrüchigkeit nicht verzichten können. Wäre aber auch jene politische Nothwendigkeit wirklich zuzugeben, auf welchem Wege allein könnte sie denn — wieder ganz abgesehen von dem Rechte der Nation — realisirt werden? Doch gewiß nur von der Gesammtheit der Bundes-

Digitized by Google

glieder und nicht von einem Theile derselben, welcher mit allen zusammengerafften, durch Treulosigkeit und Verrath verschiedener Art gewonnenen Stimmen nicht einmal die für das Plenum der Bundesversammlung erforderliche Majorität erfüllt. Und wenn in einem Staatenbunde überhaupt, eben weil er kein Staat ist, von keinem jus eminens, von keinem nach Umständen auch den s. g. Staatsstreich entschuldigenden Staatsnothrecht die Rede seyn kann, um wie viel weniger kann es da einem Theile der Staatenbundsglieder jemals zustehen, sich gegen einen andern Theil derselben auf ein solches Nothrecht in einer Bundesverfassungsfrage zu berufen?!

Und was endlich die feierlichen Versicherungen Oesterreichs betrifft, daß es keineswegs blos eine Erneuerung der alten Zustände, sondern durch dieselbe nur den Weg zur nothwendigen Reform der Bundesverfassung anbahnen wolle, so erscheint uns, die Ernstlichkeit des Versprechens vorausgesetzt, das Verlangen, die alte Bundesverfassung wiederherzustellen, um eine neue aufbauen zu können, in der jetzigen Lage der Dinge eben so thöricht, als wenn man auf dem Wiener Congreß die Forderung gestellt hätte, daß zuvor Kaiser und Reich, daß die Churfürsten und die Collegien des Reichstags u. s. w. erst restaurirt werden müßten, damit aus den Formen der Reichsverfassung die neue Bundesverfassung hervorgehe; und doch hätte man damals dazu vielleicht mehr rechtlichen Grund gehabt, indem die Auflösung der Reichsverfassung, die Bildung des Rheinbundes, die s. g. Mediatisirung einer großen Zahl von unmittelbaren Gliedern des Reichs, vom Standpunkte der Reichsverfassung aus, lauter Richtigkeiten waren, die aller rechtlichen Begründung entbehrten, während der Theil der Bundesverfassung, dessen vorläufige Wiederherstellung jetzt begehrt wird, in den

Digitized by Google

Formen der Bundesverfassung selbst und mit Zustimmung aller Betheiligten aufgehoben worden ist. Die Forderung selbst ist aber auch eben so verkehrt, als wenn Jemand sein von einem Unwetter zerstörtes Haus, dessen Grundpfeiler und Außenwände noch haltbar sind, bevor er sich zu einem als nothwendig erkannten Neubau entschlösse, vorerst in seinen früheren Zustand mit allen Ecken und Winkeln wiederherstellen wollte, um darin mit Gemächlichkeit die Pläne zum Neubau entwerfen und ausführen zu können, nicht erwägend, daß jeder Stein und jeder Balken ihn gerade an dieser Ausführung hindern und ihn wahrscheinlich so lange hindern werde, bis ein neues Unwetter den alten Bau gänzlich zerstört hat.

Und wie steht es denn sonst mit jener vielgepriesenen Versicherung Oesterreichs? Hat der junge Kaiser selbst sein kaiserliches Wort verpfändet, oder nur das Schwarzenbergische Cabinet? Und wenn jenes der Fall, kann ein kaiserliches Wort die Zukunft binden, und weiß man nicht, daß man in Oesterreich auch das äußerste Mittel einer Thronentsagung nicht scheut, um sich der durch kaiserliches Versprechen übernommenen Verpflichtungen zu entledigen? Aber alles dieß bei Seite gestellt, so muß uns wundern, daß gerade Denjenigen, welche in der deutschen Verfassungsfrage so viel mit Civilrechtssätzen operirt haben, bei dieser Oesterreichischen Pollicitation nicht die für die Gültigkeit jedes, auch von Regenten und Völkern gegebenen, Versprechens entscheidenden Regeln eingefallen sind, daß ein ganz allgemeines und mit unmöglichen Bedingungen verknüpftes Versprechen nicht bindend ist.

Hätte Oesterreich zugleich einen Entwurf einer Verfassung für Deutschland vorgelegt, wie es von Preußen und seinen Verbündeten geschehen ist, dann wäre doch die Möglichkeit einer rechtlichen Verpflichtung gegeben. In

ihrer Allgemeinheit beweist jedoch die Zusicherung nicht mehr, als höchstens den augenblicklich vorhandenen guten Willen, sich bei der Herstellung einer neuen Bundesverfassung zu betheiligen. Dieser gute Wille kann und muß aber ohnedieß bei jedem Bundesglied vorausgesetzt werden, und ist dieß der Fall, so hat in Wahrheit das Versprechen gar keinen Inhalt mehr. Gegen jeden bestimmten Vorschlag, gegen jeden Verfassungsentwurf, sollte auch in demselben das „wahre Bedürfniß Deutschlands“ mit einer Dresdener, Münchener oder Osnabrücker Elle gemessen seyn, bliebe trotz jenes Versprechens die völlige Freiheit des Widerspruchs bestehen, und der Erklärung, daß man dieß nicht gemeint, oder daß man sich darauf nicht einlassen könne, würde es gewiß niemals an Gründen fehlen. Und wäre auch von Oesterreich mehr zu erwarten als eine Verfassung, in welcher Deutschland zum Fußschemel der habsburgischen Gesammtmonarchie gemacht wird, kann denn Oesterreich durch sein Wort auch Andere als sich selbst verpflichten, kann es für die Königreiche und die übrigen jetzt mit ihm Verbündeten einstehen, daß diese sich nicht in dem wieder eingerichteten bundestaglichen Neste so behaglich fühlen, daß sie jeder darüber hinausgehenden Beschränkung ihrer kostbaren Souveränetätsrechte so lange widerstreben, bis ein neuer über Deutschland dahin brausender Sturm auch den Baum, auf welchen das Nest gebaut ist, umzustürzen droht? In der That man traut den Deutschen eine zu große Leichtgläubigkeit und Beschränktheit zu, wenn man verlangt, daß sie sich durch ein solches nichtssagendes und nichts gewährendes Versprechen über die aus der Wiederherstellung des Bundestags entspringenden Gefahren beruhigen lassen sollen!

Und an welche Bedingungen ist die Ausführung des, wir wollen zugeben, ernstlich gemeinten Versprechens

geknüpft? Hat man denn vergessen, was Oesterreich mehrmals geradezu auszusprechen ehrlich genug war, einmal, daß es den Eintritt mit der ganzen Oesterreichischen Monarchie in den deutschen Bund begehren müsse, und zweitens, daß es sich in keiner Weise einer andern als der eignen Gesetzgebung unterwerfen könne!? Will man nun jenes zugeben und auf dieses verzichten, so wird sich allerdings eine Bundesverfassung machen lassen; man sage aber dann nicht, daß dieß eine Verfassung sey, die Deutschland im Vergleich mit der von 1815 als eine verbesserte Bundesverfassung zu betrachten habe. Den Traum von dem großen europäischen Mittelreich überlassen wir gern den hyper-großdeutschen Phantasten, welche das Germanenthum mit dem raschern slavischen Blute zu verjüngen vermeinen; — wir würden es für richtiger halten, wenn es hieße: vergiften. Nicht einmal von einem deutschen Bunde könnte dann noch die Rede seyn, und Deutschland wäre kaum noch ein politischer Begriff, geschweige denn eine selbstständige europäische Macht. Aber auch abgesehen hiervon, glaubt man denn im Ernst, daß Oesterreich nach der politischen Umwälzung von 1848 und der Verkündigung der Verfassung von 1849, ehrlicher Weise auch nur die Fesseln der Bundesverfassung von 1815 ertragen könne? Ja würde es wohl mehr als 30 Jahre in und mit der Bundesversammlung haben existiren können, wenn Preußen und die übrigen Bundesglieder nicht unbedingt sich dem österreichischen Einfluß hingegeben, wenn sie überhaupt einen eignen Willen gehabt oder geltend zu machen gewagt hätten, und wenn deshalb eben nicht Alles unterblieben wäre, was Deutschland zu fordern berechtigt war! Nur eine unbegreifliche Verblendung kann noch darauf beharren, mit Oesterreich eine lebenskräftige Verfassung gründen zu

Digitized by Google

wollen und meinen, daß Oesterreich sich überhaupt einer den Bundesorganen zuzugestehenden gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt auch nur innerhalb der Gränzen und Formen der Münchener Convention vom 27. Februar 1850 zu unterwerfen im Stande seyn werde, — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, daß das neue Preußen dem neuen Oesterreich gegenüber jemals wieder die untergeordnete Rolle in Deutschland spielen werde, die bis 1848 überkommene Rücksichten und Verhältnisse und die aus den Zeiten einer gemeinsamen Noth und eines heiligen Kampfes ererbte Pietät noch einiger Maßen erträglich erscheinen ließ, die aber das bis auf einen kleinen Rest mit allen seinen Provinzen in den deutschen Bund aufgenommene constitutionelle Preußen, ohne sich an seiner Gegenwart und Zukunft zu versündigen, nicht mehr sich gefallen lassen kann.

Oder hat vielleicht jene Versammluug in Frankfurt, welche sich die im Art. IV. der deutschen Bundesacte eingesetzte Bundesversammlung zu seyn anmaßt, die sich erst lächerlicher Weise als „Plenum“ constituirt und mit eben so großer Kühnheit als Naivität den Sprung in den „engern Rath“ vollführt hat, — hat diese Versammlung vielleicht noch andere moralische Garantieen für die Ernstlichkeit und Lauterkeit ihrer Absichten zu bieten, als jenes Versprechen Oesterreichs, dieses Oesterreichs, welches nun doch allem Anschein nach nicht mit den kleinen Königreichen durch Dick und Dünn gegen Preußen zu marschiren Lust haben dürfte, und welches trotz alles innigen Verkehrs und ausgetauschten Lobes „bundesgetreuer Gesinnung“ den Repräsentanten seiner Verbündeten manche schlaflose Nacht durch das schreckliche Gespenst einer Verständigung mit Preußen zu machen scheint? Ist jener Spruch wahr: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

so hat Deutschland von dieser Versammlung, nach den schon abgefallenen faulen Früchten zu urtheilen, nach Außen hin nur Herabwürdigung und Schmach, nach Innen aber die alte Knechtschaft zu erwarten, und zwar ohne daß auch nur der äußere Anstand gewahrt würde, welchen die aufgehobene Bundesversammlung als erstes Gesetz ihres organischen Lebens zu beobachten gewohnt war.

Was aber sind endlich die Resultate und Consequenzen aus der ganzen bisherigen Rechtsdeduction?

Die Antwort ist leicht gefunden!

1. Die in Frankfurt tagende Versammlung von Bevollmächtigten einzelner deutscher Regierungen, welche die deutsche Bundesversammlung seyn zu wollen sich anmaßt, ist nicht die bundesgrundgesetzliche Bundesversammlung. Diese Bundesversammlung, welche die Bundesacte eingesetzt und die Wiener Schlußacte als den Repräsentanten der „Gesammtheit“ und als „das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns“ bezeichnet, ist durch den einstimmigen Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 definitiv aufgehoben worden und eine Wiederherstellung derselben nach Bundesrecht, auch ganz abgesehen von den Rechten der deutschen Nation und der Volksvertretungen in den einzelnen Staaten, nur kraft einer einstimmigen Willenserklärung sämmtlicher Bundesglieder rechtlich möglich.

2. So lange eine solche einstimmige Willenserklärung nicht vorliegt, kann keine Versammlung von Bevollmächtigten einzelner Bundesregierungen, auch wenn sie die nach den für die aufgehobene Bundesversammlung

geltend gewesenen Normen für einen Majoritätsbeschluß erforderliche Zahl von Stimmen vereinigte, sich die Rechte und Befugnisse der deutschen Bundesversammlung beilegen, ohne sich dadurch eines Attentats auf das Recht, die Selbstständigkeit und Freiheit der übrigen Bundesglieder schuldig zu machen.

3. Die sich so nennende Bundesversammlung in Frankfurt am Main kann nicht die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in Anspruch nehmen und daher auch keinen Frieden für den deutschen Bund schließen oder ratificiren. Auch wird keine europäische Macht sie in dieser anmaßlichen Eigenschaft durch Beglaubigung oder Empfang von Gesandschaften anerkennen, weil jene sich nicht der Einsicht wird verschließen können, daß ein solcher Schritt mit einer, mindestens zum Abbruch des diplomatischen Verkehrs führenden, Verletzung des Rechts der übrigen nicht beistimmenden Bundesglieder verbunden seyn würde.

4. Diese sich so nennende Bundesversammlung, welche sich seit dem 2. Septbr. auch als „engerer Rath" constituirt hat, ist weiter nichts als das Organ eines Sonderbundes, dessen Mitglieder ihm für sich diejenigen Rechte beilegen, welche die deutsche Bundesversammlung nach den Grundgesetzen des Bundes haben sollte. In Beziehung auf die Angelegenheiten von ganz Deutschland, das Bundeseigenthum, die Kriegsverfassung oder das Militairwesen und die Vertheidigungsanstalten des Bundes, kann jene Sonderbundsversammlung bei fortdauerndem Widerspruch anderer Bundesglieder nicht die mindeste Competenz in Anspruch nehmen, und Alles, was sie sich dennoch in dieser Beziehung anmaßen sollte, ist rechtlich so gut wie nicht vorhanden. Ihre Beschlüsse haben für die übrigen Bundesglieder nicht den mindesten

Digitized by Google

rechtlichen Effect, und letztere sind berechtigt, der Ausführung derselben als Bundesbeschlüsse resp. einer anmaßlichen Execution mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln hindernd entgegenzutreten. Auch wäre der Versuch jener Sonderbundsversammlung, gegen die „renitenten“ Mitglieder des Bundes die Bestimmungen der Geschäftsordnung der vormaligen deutschen Bundesversammlung (vom 14. Novbr. 1816) geltend machen zu wollen, wonach die Stimmen der Abwesenden eventuell oder äußersten Falls zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit mitgezählt wurden [1]), weiter nichts als eine fortgesetzte lächerliche Anmaßung. So lange keine Bundesversammlung rechtlich existirt, kann begreiflicher Weise auch von ihrer „Geschäftsordnung“ und den darin gedrohten Präjudizen keine Rede seyn [2]).

5. Die in der Sonderbundsversammlung zu Frankfurt vertretenen Regierungen können durch die darin gefaßten Beschlüsse nur sich selbst verpflichten, ihr Land aber nur in so weit, als dieß nach der bestehenden Landesverfassung bei Verträgen mit andern Staaten geschehen kann. Für Hannover z. B. würde also hier die Bestimmung des §. 11. des Landesverfassungsgesetzes zur Anwendung kommen:

„Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landes-

1) Vergl. mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. §. 228. № I. II.

2) Der Verf. der Abhandlungen im mehrerwähnten ersten Hefte des „Archivs f. d. öff. R. des d. B.“ hätte sich daher die mit großer Ausführlichkeit gegebene Beantwortung der Frage (S. 110 f.), ob die Bundesglieder verpflichtet seyen, die Bundesversammlung zu beschicken und welche Folgen die Abwesenheit der Vertreter bei der Beschlußfassung habe? ganz ersparen können.

Digitized by Google

„caſſe, oder ſollen die Verträge eine Abänderung „beſtehender Landesgeſetze hervorbringen, ſo „bedarf es hierzu der verfaſſungsmäßigen Mitwir„kung der Stände.“ Iſt dies richtig, ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß die in den meiſten Landesverfaſſungen früher befindliche und im revidirten Hannoverſchen Landesverfaſſungsgeſetze §. 2. ſtehen gebliebene Beſtimmung: „Alle Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung „haben, ſobald ſie vom König verkündigt ſind, „verbindliche Kraft für das Königreich“, auf die etwaigen Beſchlüſſe der Sonderbundsverſammlung in Frankfurt nicht zur Anwendung zu bringen iſt, weil die „deutſche Bundesverſammlung“, von der jener Satz galt, rechtlich nirgends exiſtirt und daher auch von die Unterthanen der Bundesfürſten bindenden Bundesbeſchlüſſen als ſolchen keine Rede mehr ſeyn kann.

6. Die deutſchen Stände endlich in den einzelnen Bundesländern haben nicht blos das Recht, ſondern auch die Pflicht, bei erſter Gelegenheit gegen die rechtswidrige Reactivirung der Bundesverſammlung überhaupt zu proteſtiren und zur Ausführung der Beſchlüſſe des ſich gegenwärtig den Namen und die Competenz der deutſchen Bundesverſammlung anmaßenden Congreſſes von Regierungs-Bevollmächtigten jede Mitwirkung und Beihülfe, jede auch die geringſte Bewilligung von dadurch veranlaßten Koſten und Ausgaben zu verſagen. Dieſe Pflicht haben ſie gegen das ganze große Vaterland und gegen den eignen Staat! Die aus der verſuchten Reactivirung des Bundestags für Deutſchland und die conſtitutionellen Verfaſſungen drohende Gefahr iſt wahrlich groß genug. Sind die Regierungen wieder theilweiſe mit Blindheit geſchlagen und ſehen nicht, mit welcher Haſt ſie einem Abgrund entgegenrennen, ſo

Digitized by Google

mögen wenigstens die Stände die Augen offen behalten und mit allen ihnen zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mitteln Einhalt zu thun suchen! Der Verfassungsbruch in Kurhessen, dessen Urheber, Rädelsführer und Beistänber in der Frankfurter Versammlung in enger Verbrüderung vereinigt sitzen, zeigt neben der von da drohenden Verhöhnung der Rechte Holsteins, besonders im Zusammenhalt mit den bereits vorliegenden Commentaren der österreichischen und anderer Ministerial-Pressen, deutlich genug, in welchem Geiste und mit welchen Mitteln der reactivirte Bundestag vorzuschreiten gesonnen ist. Daß im Vergleich mit dieser Reunion die frühere deutsche Bundesversammlung ein non plus ultra von ehrenfester Gewissenhaftigkeit und deutscher Gesinnung war, darüber dürften schon die wenigen Thaten der erstern für jeden Unbefangenen keinen Zweifel lassen!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Protected by Copyright